



# ProTerra-Standard

Soziale Verantwortung und ökologische Nachhaltigkeit



Version 4.1 | 25. September 2019





Die ProTerra Foundation ist eine gemeinnützige Organisation, die eine Welt anstrebt, in der alle Unternehmen durch Umstellung auf nachhaltige Produktion zum Schutz der biologischen Vielfalt beitragen, natürliche Ressourcen erhalten und sicherstellen, dass ArbeitnehmerInnen und lokale Gemeinschaften mit Würde und Respekt behandelt werden. Die ProTerra Foundation ist Inhaberin des ProTerra-Zertifizierungsstandards und der dazugehörigen Auditmethoden.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.proterrafoundation.org](http://www.proterrafoundation.org).

# Inhalt

VISION UND LEITBILD DER PROTERRA FOUNDATION .....	4
PROTERRA-STANDARD .....	4
GRUNDSÄTZE DES PROTERRA-STANDARDS.....	6
PROTERRA-KENNZEICHNUNG .....	7
ABSCHNITT I: ZERTIFIZIERUNGSUMFANG.....	8
1.1 ZERTIFIZIERUNGSEBENEN .....	8
1.2 ROHSTOFFE, ZUTATEN ODER PRODUKTE MIT MEHREREN ZUTATEN .....	8
1.3 GRUNDSÄTZE, KRITERIEN UND INDIKATOREN.....	9
ABSCHNITT II: GRUNDSÄTZE, KRITERIEN, INDIKATOREN UND HINWEISE.....	10
ABSCHNITT III: BEGRIFFE UND DEFINITIONEN .....	65
ANHANG A: LISTE DER KULTURPFLANZEN MIT KOMMERZIELL ANGEBAUTEN GV-SORTEN UND DAMIT ODER DARAUS HERGESTELLTER FOLGEPRODUKTE .....	73
ANHANG B: LISTE RELEVANTER INTERNATIONALER VERTRÄGE UND ÜBEREINKOMMEN ...	78
ANHANG C: PESTIZIDE DER WHO-GEFAHRENKLASSEN IA, IB UND II, DES ROTTERDAMER ÜBEREINKOMMENS UND DES STOCKHOLMER ÜBEREINKOMMENS.....	80
ANHANG D: SPEZIFISCHE HINWEISE FÜR BAUMKULTUREN .....	81

## Vision und Leitbild der ProTerra Foundation

Die Mission der ProTerra Foundation besteht darin, ein weltweites Netzwerk von Unternehmen zu schaffen, die nachhaltigere landwirtschaftliche Praktiken in den Lebens- und Futtermittelversorgungsketten sowie bei Bedarf die Umstellung auf Gentechnikfreiheit und die uneingeschränkte Achtung der Würde von ArbeitnehmerInnen und Gemeinschaften unterstützen.

Wir streben eine Welt an, in der alle Unternehmen durch Umstellung auf nachhaltige Produktion zum Schutz der biologischen Vielfalt beitragen, natürliche Ressourcen erhalten und sicherstellen, dass lokale Gemeinschaften mit Würde und Respekt behandelt werden.

Unternehmen, die die Mission und Vision der ProTerra Foundation unterstützen, können eine Beitrittserklärung unterzeichnen. Damit verpflichten sie sich zu Folgendem:

- Unterstützung der Glaubwürdigkeit des ProTerra-Zertifizierungsstandards und Stärkung seiner Anpassungsfähigkeit an die Realität, in der er zum Tragen kommt
- Sensibilisierung für die Auswirkungen von Unternehmenspraktiken auf die biologische Vielfalt und den Klimawandel
- Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe und Unternehmen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette, damit diese zu Wegbereitern umwelt- und sozialverträglicher Unternehmenspraktiken werden

## ProTerra Standard

Der ProTerra-Standard basiert auf den 2004 veröffentlichten Basler Kriterien für verantwortungsbewussten Soja-Anbau. Er hat vier Kernziele:

- Förderung einer guten landwirtschaftlichen Praxis
- Sicherstellung der Versorgung mit nachhaltig produzierten, vollständig rückverfolgbaren und gentechnikfreien Futter- und Lebensmittelzutaten
- Schutz der Umwelt

- Sicherstellung, dass ArbeitnehmerInnen und Gemeinschaften mit Würde und Respekt behandelt werden

Die Version 4.0 des ProTerra-Standards hat ein transparentes öffentliches StakeholderInnen-Konsultationsverfahren durchlaufen, das vom 19. Februar bis zum 20. April 2018 stattfand. Während und nach dem Konsultationsverfahren diskutierte das Zertifizierungs- und Standardkomitee der ProTerra Foundation über alle eingegangenen Kommentare und entschied darüber, welche Aspekte in die vorliegende Überarbeitung des Standards aufgenommen werden sollten. Die vorliegende Version 4.1 wurde herausgegeben, um einen inkonsistenten Verweis auf den *Non-GMO Project Standard* (USA) zu korrigieren.

Die ProTerra Foundation bedankt sich bei allen StakeholderInnen, die mit ihren Rückmeldungen und Vorschlägen zur Stärkung des ProTerra-Standards beigetragen haben.

Eine Zusammenfassung der Änderungen und Kommentare der StakeholderInnen wird auf der Website der ProTerra Foundation veröffentlicht.

Kommentare oder Fragen zum ProTerra-Standard richten Sie bitte an diese E-Mail-Adresse: [standards@proterrafoundation.org](mailto:standards@proterrafoundation.org).

**Haftungsausschluss:** Marken, Logos und Dienstleistungsmarken, auf die im vorliegenden Dokument Bezug genommen wird und deren Inhaber oder Lizenzgeber nicht die ProTerra Foundation ist, sind eingetragene und nicht eingetragene Marken der jeweiligen Inhaber. Die ProTerra Foundation gewährt keine Rechte zur Verwendung solcher Marken, weder stillschweigend noch per Rechtsverwirkung noch auf andere Weise. ProTerra® ist eine eingetragene Marke.

## Grundsätze des ProTerra-Standards

Der ProTerra-Zertifizierungsstandard untergliedert sich in Grundsätze, Kriterien und Indikatoren. Im Folgenden werden die zehn Grundsätze des ProTerra-Standards aufgeführt:

GRUNDSATZ 1: Einhaltung der Gesetze, der internationalen Übereinkommen und des ProTerra-Standards

GRUNDSATZ 2: Menschenrechte und verantwortungsvolle Beschäftigungsstrategien und -praktiken

GRUNDSATZ 3: Verantwortungsvolle Beziehungen zu ArbeitnehmerInnen und Gemeinschaften

GRUNDSATZ 4: Erhaltung der biologischen Vielfalt, wirksames Umweltmanagement und Umweltdienstleistungen

GRUNDSATZ 5: Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

GRUNDSATZ 6: Eindämmung von Verschmutzungen und Abfallbewirtschaftung

GRUNDSATZ 7: Wasserbewirtschaftung

GRUNDSATZ 8: Treibhausgas- und Energiemanagement

GRUNDSATZ 9: Anwendung einer guten landwirtschaftlichen Praxis

GRUNDSATZ 10: Rückverfolgbarkeit und *Chain of Custody* (CoC)

Betriebe können eine ProTerra-Zertifizierung erhalten, indem sie die Erfüllung aller für ihr Unternehmen relevanten Grundsätze, Kriterien und Indikatoren des Standards nachweisen.

Der Grundsatz 10 „Rückverfolgbarkeit und *Chain of Custody* (CoC)“ gilt für alle drei Tätigkeitsebenen, die unter den Anwendungsbereich des ProTerra-Standards fallen<sup>1</sup>.

Betriebe, die ausschließlich als CoC-Wirtschaftsteilnehmer<sup>2</sup> tätig sind, sind auf folgende Indikatoren und Grundsätze hin zu kontrollieren:

- Jene Indikatoren innerhalb der ProTerra-Grundsätze, die sich speziell auf die Ebene II beziehen (siehe im Folgenden unter 1.1 *Zertifizierungsebenen*)
- Grundsatz 10: Rückverfolgbarkeit und *Chain of Custody* (CoC)
- Grundsatz 5 (falls zutreffend): Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

## ProTerra-Kennzeichnung

Anhand des ProTerra-Labels auf Produktverpackungen können Marken die Verpflichtung zu Gentechnikfreiheit und Nachhaltigkeit direkt an VerbraucherInnen und StakeholderInnen kommunizieren. Die EndverbraucherInnen können sicher sein, dass alle Produkte mit dem ProTerra-Label nachhaltig und rückverfolgbar hergestellt wurden und unseren Anforderungen an Gentechnikfreiheit entsprechen.

---

<sup>1</sup> siehe im Folgenden unter 1.1 *Zertifizierungsebenen* (Anm. d. Übers.)

<sup>2</sup> CoC-Wirtschaftsteilnehmer nehmen Produkte an und übergeben diese, ohne sie umzuwandeln oder industriell weiterzuverarbeiten. Siehe dazu *Abschnitt III, Begriffe und Definitionen, Chain of Custody (CoC)* (Anm. d. Übers.).

---

## Abschnitt I: Zertifizierungsumfang

---

### 1.1 Zertifizierungsebenen

Die ProTerra-Zertifizierung gilt für verschiedene Tätigkeitsebenen in der gesamten Lebens- und Futtermittelproduktionskette:

- **Ebene I: landwirtschaftliche Produktion**
- **Ebene II: Transport, Lagerung, Handel**
- **Ebene III: industrielle Verarbeitung**

Im Rahmen des vorliegenden Standards wird zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Lebens- und Futtermittelproduktion unterschieden.

- **Landwirtschaftliche Produktion** ist der Anbau von Saatgut bzw. Kulturpflanzen. Eine Zertifizierungseinheit umfasst den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb, einschließlich Tätigkeiten außerhalb des Pflanzenbaus und nicht bewirtschafteter Flächen sowie sämtlicher zum Zertifizierungszeitpunkt laufenden Tätigkeiten vor Ort.
- **Industrielle Produktion** bezieht sich auf jeden Arbeitsvorgang, bei dem aus landwirtschaftlicher Produktion stammende Produkte verändert werden, wie z. B. eine Ölmühle oder die Herstellung von Lebensmitteln.

### 1.2 Rohstoffe, Zutaten oder Produkte mit mehreren Zutaten

Die ProTerra-Zertifizierung kann für Rohstoffe, Zutaten oder Produkte mit mehreren Zutaten gelten. Bei der Zertifizierung werden zwei grundlegende Ansätze unterschieden:

- Jeder Akteur in der Lebens- und Futtermittelversorgungskette kann für sich allein anhand des relevanten Indikatorensets des ProTerra-Standards zertifiziert werden.
- Zertifizierte Betriebe, die Betriebsmittel von Akteuren benutzen, die nicht selbst ProTerra-zertifiziert sind, müssen Systeme zur Kontrolle und Überwachung ihrer

Lieferkette(n) einführen, um sicherzustellen, dass die relevanten Indikatoren des ProTerra-Standards erfüllt werden. In diesem Fall wird die Überprüfung des Systems als Teil der ProTerra-Zertifizierungspflichten des Betriebsmittelbenutzers betrachtet. Die endgültige Systemverifikation erfolgt durch die Kontrollstelle.

## 1.3 Grundsätze, Kriterien und Indikatoren

Der ProTerra-Zertifizierungsstandard untergliedert sich in Grundsätze, Kriterien und Indikatoren. Aufgrund seines breiten Anwendungsbereichs und der unterschiedlichen Tätigkeitsebenen gelten nicht alle Indikatoren für alle Arten von Tätigkeiten.

Bei jedem der aufgeführten Indikatoren des Standards wird angegeben, für welche der drei Tätigkeitsebenen innerhalb der Lebens- und Futtermittelproduktionskette er gilt.

Der ProTerra-Standard unterscheidet zwischen Kernindikatoren und Nicht-Kernindikatoren. Um eine ProTerra-Zertifizierung zu erhalten, müssen Betriebe mindestens 80 % aller Indikatoren und 100 % der Kernindikatoren erfüllen.

Für kleinbäuerliche Betriebe gelten alle Indikatoren der Ebene I, sofern in den Hinweisen nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Sowohl Kern- als auch Nicht-Kernindikatoren sind mit Kürzeln versehen, die die Analyse und Erstellung spezifischer Fußabdrücke erleichtern. Nachstehend finden Sie eine Auflistung der Kürzel und ihrer Bedeutung.

### RECHT



Indikatoren, die sich auf rechtliche Aspekte oder Justizbehörden beziehen

### SOZIALES



Indikatoren, die sich auf die soziale Verantwortung beziehen

### BIOLOGISCHE VIELFALT



Indikatoren, die sich auf die Umwelt und eine gute landwirtschaftliche Praxis beziehen

### WIRTSCHAFT



Indikatoren, die sich auf wirtschaftliche Aspekte beziehen

### TRANSPARENZ



Indikatoren, die sich auf Rückverfolgbarkeit und Transparenz beziehen

### FUTTER- UND LEBENSMITTELSICHERHEIT



Indikatoren im Zusammenhang mit der Futter- und Lebensmittelsicherheit

### GRUNDSATZ 1: Einhaltung der Gesetze, der internationalen Übereinkommen und des ProTerra-Standards

Internationale, nationale und lokale Gesetze dienen dazu, Menschenrechte und Ökosysteme zu schützen und nachhaltige Unternehmenspraktiken zu fördern. Auf Grundsatz 1 stützen sich alle anderen Grundsätze. Er besagt, dass Betriebe sich an jene Bestimmungen halten müssen, die das höchste Maß an Schutz gewährleisten. Dies können die Vorgaben des ProTerra-Standards oder lokale Gesetze und Vorschriften sein.

#### 1.1 Einhaltung aller geltenden nationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften sowie aller geltenden internationalen Übereinkommen

**1.1.1**  
Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen Verfahren einführen, die eine einheitliche Einhaltung der Bestimmungen gewährleisten.

**Hinweise:** Die Vorgabe, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, gilt für alle Grundsätze und ihre jeweiligen Kriterien und Indikatoren.

Eine Liste relevanter internationaler Verträge und Übereinkommen finden Sie in ANHANG B.

Es gilt immer die strengste Vorschrift. Wenn die Vorgaben des ProTerra-Standards strenger sind als die nationalen oder lokalen gesetzlichen Vorschriften, dann müssen sich zertifizierte Betriebe an den Standard halten. Bei kleinbäuerlichen Betrieben liegt diese Verantwortung bei LandwirtInnen-Gruppen, Genossenschaften oder Erstverarbeitern.

### 1.1.2

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen die Einhaltung der Bestimmungen dokumentieren und Aufzeichnungen darüber mindestens 5 Jahre lang aufbewahren; wenn es lokale Gesetze vorschreiben, müssen die Aufzeichnungen länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

**Hinweis:** Bei kleinbäuerlichen Betrieben liegt diese Verantwortung bei LandwirtInnen-Gruppen, Genossenschaften oder Erstverarbeitern.

### 1.1.3

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe und ihre Subunternehmer müssen Kopien der aktuellen nationalen und lokalen Rechtsvorschriften vor Ort aufbewahren oder nachweisen, dass sie einen Online-Zugang zu diesen Rechtsvorschriften haben.

**Hinweis:** Bei kleinbäuerlichen Betrieben liegt diese Verantwortung bei LandwirtInnen-Gruppen, Genossenschaften oder Erstverarbeitern.

### 1.1.4

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen gesicherte Rechte an Grundstücken gemäß den nationalen Gepflogenheiten und Rechtsvorschriften nachweisen.

**Hinweis:** Beispiele für Rechte an Grundstücken sind Besitzurkunden, Pachtverträge oder andere geeignete rechtliche Vereinbarungen.

### 1.1.5

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Unternehmen müssen sicherstellen, dass die Lieferanten von Kernbetriebsmitteln und -dienstleistungen den ProTerra-Standard einhalten.

### 1.1.6

Ebene I und III



Zertifizierte Betriebe müssen von Lieferanten außerhalb des Zertifizierungsumfangs eine formelle und unterzeichnete Verpflichtungserklärung einholen, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, einschließlich der Vorschriften im Zusammenhang mit Menschenrechten sowie arbeits- und umweltrechtlicher Vorschriften.

## 1.2 Kontinuierliche Verbesserung

### 1.2.1

Ebene I und III



Zertifizierte Betriebe müssen eine kontinuierliche Verbesserung hinsichtlich der Einhaltung des ProTerra-Standards nachweisen.

**Hinweise:** Die Erfüllung dieses Indikators muss ab dem 2. Zertifizierungsjahr nachgewiesen werden. Beispiele für Nachweise sind die Umsetzung von Korrekturplänen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit sozialen, ökologischen, landwirtschaftlichen und technischen Aspekten des Betriebs. Die Nachweise müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Komplexität des Betriebs stehen – beispielsweise kann in einem kleinbäuerlichen Betrieb die kontinuierliche Verbesserung durch bessere Praktiken und Verbesserungen der Geräte und Anlagen nachgewiesen werden.

## 1.3 Verwendung des ProTerra-Logos, des ProTerra-Siegels bzw. -Gütezeichens und der ProTerra-Zertifikate

### 1.3.1

Ebene I, II und III



ProTerra-zertifizierte Materialien und Produkte sind gemäß den Richtlinien und Anforderungen für die Verwendung des ProTerra-Logos und -Siegels anhand korrekter Werbeaussagen sowie anhand des ProTerra-Logos, des ProTerra-Siegels und der ProTerra-Zertifikate zu identifizieren.

## GRUNDSATZ 2: Menschenrechte und verantwortungsvolle Beschäftigungsstrategien und -praktiken

Alle ArbeitnehmerInnen sollen mit Würde und Respekt behandelt werden. Verantwortungsvolle Unternehmenspraktiken tragen dazu bei, die Rechte und das allgemeine Wohlergehen der ArbeitnehmerInnen zu gewährleisten. Dieser Grundsatz verweist auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO, auch ILO) und andere internationale Standards, um sicherzustellen, dass zertifizierte Betriebe sichere Arbeitsumgebungen schaffen, keine Zwangsarbeit in Anspruch nehmen, keine unverantwortlichen Einstellungspraktiken anwenden und keine diskriminierenden Verhaltensweisen ausführen.

### 2.1 Keine SklavInnen- und Zwangsarbeit, keine Kinderarbeit und keine Zwangsdisziplinierungs- oder Zwangskontrollmaßnahmen

**2.1.1**  
Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** – Zertifizierte Betriebe dürfen keine Sklaverei, Zwangsarbeit, Vertrags- oder Schuldknechtschaft oder ähnliche Praktiken einsetzen.

**Hinweis:** Dies gilt auch für von Dritten bereitgestellte ArbeitnehmerInnen und LeiharbeiterInnen, einschließlich Wander- und SaisonarbeiterInnen.

**2.1.2**  
Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** – ArbeitnehmerInnen dürfen nicht dazu verpflichtet werden, ihre Ausweispapiere bei ihrem / ihrer ArbeitgeberIn oder einem Dritten zu hinterlegen; das Arbeitsentgelt, Zusatz-/Sozialleistungen und sonstiges Eigentum der ArbeitnehmerInnen dürfen ebenfalls nicht einbehalten werden.

### 2.1.3

Ebene I und III



Begleitende Familienangehörige (Kinder und EhepartnerInnen) dürfen nicht dazu angehalten werden, auf dem Gelände des zertifizierten Betriebs zu arbeiten.

**Hinweis:** Dies gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

### 2.1.4

Ebene I und III



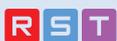
**KERNINDIKATOR** – Zertifizierte Betriebe dürfen keine Kinderarbeit einsetzen. Ausgenommen sind Situationen, in denen Kinderarbeit nach nationalem Recht oder der IAO zulässig ist, wobei immer die strengere Regelung maßgeblich ist.

**Hinweise:** Siehe Definition des IAO-Übereinkommens 138, einschließlich leichter Arbeit und des besonderen Schutzes junger ArbeitnehmerInnen. In bäuerlichen Familienbetrieben dürfen Kinder arbeiten, sofern kein Missbrauch stattfindet und die Arbeit nicht gefährlich ist und sofern keine Beeinträchtigung der Gesundheit sowie des Unterrichts und Schulbesuchs der Kinder erfolgt.

Sind junge ArbeitnehmerInnen und Kinder in einem landwirtschaftlichen Betrieb anwesend, muss dessen InhaberIn Kenntnisse zum Thema Kinderarbeit nachweisen können.

### 2.1.5

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** – Zwangsdisziplinierungs- und Zwangskontrollmaßnahmen sind nicht zulässig. Dazu gehören körperliche und psychische Nötigung, Freiheitsentziehung, Androhung von Gewalt sowie andere Formen körperlicher, sexueller, psychischer und verbaler Misshandlung/Belästigung.

## 2.2 Wochenarbeitszeit und Überstunden

**2.2.1**  
Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Die Arbeitswoche muss gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen festgelegt werden und mit den lokal geltenden Standards der jeweiligen Branche übereinstimmen. Die Arbeitszeit darf maximal 48 Stunden pro Woche (ohne Überstunden) routinemäßig nicht überschreiten. Bestehen Vereinbarungen mit Gewerkschaften über Wochenarbeitszeit und Überstunden, müssen diese eingehalten werden.

**2.2.2**  
Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Die Überstunden müssen gemäß den lokalen und nationalen Rechtsvorschriften begrenzt werden und dürfen 12 Stunden pro Woche routinemäßig nicht überschreiten.

**2.2.3**  
Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Überstunden im Ausmaß von über 12 Wochenstunden sind nur zulässig, wenn sie in außergewöhnlichen, begrenzten Zeiträumen erfolgen, in denen zeitliche Beschränkungen bestehen oder das Risiko eines wirtschaftlichen Verlusts besteht und in denen zwischen ArbeitnehmerInnen und der Betriebsleitung Bedingungen für Überstunden im Ausmaß von über 12 Wochenstunden vereinbart wurden. Bestehen Vereinbarungen mit Gewerkschaften über Überstunden im Ausmaß von über 12 Wochenstunden, müssen diese eingehalten werden.

**Hinweise:** Die Arbeitszeitbegrenzungen sind insofern flexibel, als anerkannt wird, dass es während des Jahres bestimmte unvermeidliche Zeiten geben kann, in denen von den ArbeitnehmerInnen erwartet wird, dass sie für einen begrenzten Zeitraum wesentlich länger arbeiten. Der außerordentliche Zeitdruck während der Erntezeit ist ein Beispiel für eine solche Situation. Der in 2.2.5 festgelegte Indikator ist während solcher Zeiträume zu beachten.

#### 2.2.4

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Überstunden müssen wie gesetzlich vorgeschrieben oder wie im entsprechenden Tarifvertrag oder in der entsprechenden Vereinbarung mit der Gewerkschaft vorgesehen vergütet werden; in Ermangelung solcher Bestimmungen sind Überstunden zu einem Prämienatz zu vergüten.

**Hinweis:** Gesetzliche Bestimmungen, die den Austausch von Überstunden gegen zusätzliche freie Tage vorsehen, sind zu berücksichtigen.

#### 2.2.5

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Überstunden dürfen nur auf freiwilliger Basis geleistet werden.

#### 2.2.6

Ebene I und III



In allen Fällen haben die ArbeitnehmerInnen nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen Anspruch auf mindestens einen freien Tag. Bestehen Vereinbarungen mit Gewerkschaften über freie Tage/Ruhetage, müssen diese eingehalten werden.

## 2.3 Personalmanagement-Programm

#### 2.3.1

Ebene I und III



Der zertifizierte Betrieb muss ein Personalmanagement-Programm strukturieren, umsetzen und dokumentieren, das den Bedürfnissen des Betriebs gerecht wird.

**Hinweis:** Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

**2.3.2**  
Ebene I und III



Der zertifizierte Betrieb muss eine/n MitarbeiterIn mit der Umsetzung und Verwaltung des Personalmanagement-Programms beauftragen.

**Hinweis:** Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

## 2.4 Chancengleichheit und Gleichbehandlung von ArbeitnehmerInnen

**2.4.1**  
Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Alle ArbeitnehmerInnen und BewerberInnen haben Anspruch auf gleiche Beschäftigungschancen, Chancengleichheit und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz. Es darf keine Diskriminierung toleriert werden, einschließlich jeder „Unterscheidung, Ausgrenzung oder Bevorzugung, die aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Zugehörigkeit oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, dass die Chancengleichheit oder Gleichbehandlung in der Beschäftigung oder im Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird [...] Eine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung hinsichtlich einer bestimmten Beschäftigung, die in den Erfordernissen dieser Beschäftigung begründet ist, gilt nicht als Diskriminierung<sup>3</sup>.“ (Quelle: IAO-Übereinkommen 111, Artikel 1 und 2).

**Hinweis:** Es darf keine Unterschiede in den Arbeitsbedingungen der ArbeitnehmerInnen aufgrund des Beschäftigungsstatus (z. B. Festangestellte vs. Zeit- oder LeiharbeiterInnen) geben. „Chancengleichheit“ und/oder „Gleichbehandlung“

<sup>3</sup>. Übersetzung V. Neuhold

stellen jedoch kein Hindernis dar, bestimmten ArbeitnehmerInnen Belohnungen zu gewähren, die auf Verdiensten oder Leistungen beruhen, wie z. B. Gehaltszulagen, bezahlter Urlaub und andere Vergünstigungen, die über die Grundvergütung hinausgehen, die allen Beschäftigten in einem Betrieb zusteht.

## 2.5 Arbeits- und Lebensbedingungen der ArbeitnehmerInnen

**2.5.1** **KERNINDIKATOR** - Alle ArbeitnehmerInnen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder anderen persönlichen Merkmalen, haben Anspruch auf angemessene, rechtskonforme Arbeitsbedingungen.

Ebene I und III



**2.5.2** **KERNINDIKATOR** - Alle vor Ort lebenden ArbeitnehmerInnen haben Anspruch auf angemessene, preisgünstige und sichere Nahrung, Wasserversorgung und Unterkunft.

Ebene I



**Hinweis:** „Angemessen“ umfasst mindestens Folgendes: Schutz vor Naturgefahren; keine Ungeziefer; einfacher Zugang zu Sanitäreinrichtungen; einfacher Zugang zu Wasser und zu Räumlichkeiten für die Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten; saubere Schlaf- und Wohnräume (einschließlich einer Art von Bett); Freiflächen, auf denen sich die ArbeitnehmerInnen in den arbeitsfreien Zeiten frei bewegen können.

## 2.6 Klare und umfassende Arbeitsverträge und Rechtsansprüche

**2.6.1** **KERNINDIKATOR** - Alle ArbeitnehmerInnen müssen über einen Arbeitsvertrag oder ein gleichwertiges Dokument verfügen, der/ das für den/die ArbeitnehmerIn verständlich ist und sowohl vom/

Ebene I und III



von der ArbeitgeberIn als auch vom/von der ArbeitnehmerIn oder von den ArbeitnehmerInnenvertretern unterzeichnet wurde. Die Arbeitsverträge beinhalten in der Regel Vergütungssätze, Arbeitszeiten, Lohnabzüge, Bedingungen für Überstunden, Urlaubszeiten, Bedingungen für Krankheit und Mutterschaftsurlaub, Kündigungsgründe und Kündigungsfristen. Sollte der kulturelle Kontext in relevanter und unbestreitbarer Weise einen schriftlichen Vertrag nicht für zwingend erforderlich halten, sollte dies berücksichtigt werden; dies gilt jedoch nur für kleinbäuerliche Betriebe.

**2.6.2**  
Ebene I und III  


**KERNINDIKATOR** - Es muss eine unterzeichnete Arbeitsvereinbarung zwischen dem zertifizierten Betrieb und seinen Subunternehmern bestehen, die Klauseln enthält, die die Wahrung der Rechte und Rechtsansprüche der ArbeitnehmerInnen vorschreiben.

**2.6.3**  
Ebene I und III  


Zertifizierte Betriebe müssen ihren MitarbeiterInnen die Rechtsansprüche, Verträge und Vereinbarungen in einer einfachen Sprache und auf eine einfache Art und Weise vermitteln, sodass die ArbeitnehmerInnen die Bestimmungen problemlos verstehen und einhalten können.

**Hinweise:** Der Betrieb muss eine oder mehrere Personen mit der Pflege und Aktualisierung dieser Informationen beauftragen und der Kontrollstelle den/die Namen dieser Person(en) bekannt geben.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

#### 2.6.4

Ebene I und III



Der zertifizierte Betrieb muss über jede/n MitarbeiterIn eine Personalakte führen und diese nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 5 Jahre lang aufbewahren; wenn es lokale Gesetze vorschreiben, muss die Personalakte länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

**Hinweise:** Die Personalakte eines/r jeden MitarbeiterIn beinhaltet seinen/ihren Arbeitsvertrag, seinen/ihren aktuellen Status und seine/ihre bisherige berufliche Entwicklung, seine/ihre Stellenbezeichnung, seine/ihre Vergütung, seine/ihre Schulungen, seine/ihre geleisteten Arbeitsstunden sowie seine/ihre Urlaubsrückstände.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

## 2.7 Qualifizierung, Berufserfahrung und Schulungen der ArbeitnehmerInnen

#### 2.7.1

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Die Stellenbeschreibungen der ArbeitnehmerInnen, einschließlich der erforderlichen Fähigkeiten und des Rechtsstatus, sowie die Gehaltsspanne müssen schriftlich fixiert werden.

**Hinweise:** Alle ArbeitnehmerInnen müssen über die erforderlichen Qualifikationen und die erforderliche Erfahrung verfügen und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, um ihre Arbeit ordnungsgemäß auszuführen. Eine schriftliche Beschreibung der Stellen, der erforderlichen Fähigkeiten, des Rechtsstatus und der Gehaltsspanne dient als Grundlage für den Nachweis des Betriebs, dass dieser Indikator erfüllt wird.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

### 2.7.2

Ebene I und III



Alle ArbeitnehmerInnen müssen ein fortlaufendes Programm berufsbezogener Schulungen, einschließlich regelmäßiger Auffrischungsschulungen, erhalten, damit sichergestellt ist, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit effizient, effektiv und sicher auszuführen.

**Hinweise:** Zertifizierte Betriebe müssen allen MitarbeiterInnen Schulungen anbieten, z. B. in folgenden Bereichen:

Nachhaltigkeit

GVO, falls zutreffend

ihre spezifischen Rechte, Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

### 2.7.3

Ebene I und III



Zertifizierte Betriebe müssen Aufzeichnungen über alle Schulungen führen und diese Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre lang aufbewahren; wenn es aufgrund lokaler Bestimmungen erforderlich ist, müssen die Aufzeichnungen länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

**Hinweise:** In diesen Aufzeichnungen müssen die folgenden Informationen über Schulungen enthalten sein: Datum, Uhrzeit, TeilnehmerInnen, SchulungsleiterInnen und verwendete Unterlagen. Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

In den ersten Jahren der ProTerra-Zertifizierung verzichtet die Kontrollstelle auf den rückwirkenden Aspekt des Indikators. Vor Ablauf des 5. Zertifizierungsjahrs muss die bisherige Aufbewahrungsdauer lediglich der Anzahl der Zertifizierungsjahre entsprechen. Nach dem 5. Zertifizierungsjahr gelten die Anforderungen in vollem Umfang.

## 2.8 Gehälter, Zahlungen und Zusatz-/Sozialleistungen

### 2.8.1

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Alle ArbeitnehmerInnen, unabhängig von Alter oder Geschlecht, müssen eine faire, lokal repräsentative Vergütung (Lohn oder Gehalt) erhalten, die dem für die Region festgelegten gesetzlichen Mindestlohn entspricht oder diesen übersteigt. Gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn, so muss die Vergütung mindestens den typischen Gehältern entsprechen, die in dieser Region für die entsprechende Funktion oder Stelle üblich sind.

**Hinweis:** Der Betrieb muss den von der Kontrollstelle eingesetzten Kontrollpersonen zeigen, wie er zu der Feststellung gelangt ist, dass er diesen Indikator erfüllt hat.

### 2.8.2

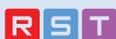
Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Akkordarbeit ist so zu bezahlen, dass die ArbeitnehmerInnen mindestens einen gesetzlichen Mindestlohn verdienen können.

### 2.8.3

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Die Löhne oder Gehälter und die geleisteten Arbeitsstunden müssen regelmäßig und rechtmäßig in der Landeswährung gezahlt, dokumentiert und aufgezeichnet werden.

**Hinweis:** Die Zahlung muss mindestens monatlich erfolgen, es sei denn, die ArbeitnehmerInnen oder ihre VertreterInnen stimmen ausdrücklich zu, dass sie weniger häufig erfolgen kann; die Bedingungen hierfür sind schriftlich festzulegen und von den genannten Parteien zu unterzeichnen.

### 2.8.4

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Der/die ArbeitgeberIn darf keine Abzüge vom Lohn für disziplinarische oder ähnliche Zwecke vornehmen.

**Hinweis:** Lohnabzüge für die Sozialversicherung oder andere gesetzlich vorgeschriebene Programme sind akzeptabel.

### 2.8.5

Ebene I und III



In Regionen, in denen ein Sozialversicherungsplan nicht gesetzlich oder anderweitig vorgeschrieben ist, muss für die ArbeitnehmerInnen ein solcher Plan erstellt werden.

**Hinweise:** Der Sozialversicherungsplan muss Zeitpläne für die Umsetzung sowie Altersanforderungen für den Erhalt von Sozialleistungen und andere damit zusammenhängende Bedingungen/Situationen, in denen Sozialleistungen verfügbar sind, enthalten. Die Auswirkungen eines solchen Sozialversicherungsplans auf die Höhe des regulären Arbeitsentgelts der ArbeitnehmerInnen sind in der Beschreibung des Plans anzugeben.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

## 2.9 Schutz der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen

### 2.9.1

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Der zertifizierte Betrieb muss eine Risikobewertung seiner Tätigkeiten durchführen und die Ergebnisse dieser Studie als Grundlage für die Eindämmung von Risiken und die Entwicklung eines Programms für Gesundheit und Sicherheit verwenden. Zusätzlich sollte der Betrieb die Umsetzung von Unfall- und Notfallsystemen und -verfahren unterstützen.

**Hinweise:** Dieser Indikator gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe ohne Beschäftigte. Der Umfang und die Komplexität des Programms für Gesundheit und Sicherheit müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität des zertifizierten Betriebs stehen. Bei kleinbäuerlichen Betrieben liegt diese Verantwortung gegebenenfalls bei LandwirtInnen-Gruppen, Genossenschaften oder Erstverarbeitern.

### 2.9.2

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Bei Unfällen oder anderen Notfällen auf der Arbeitsstelle muss Erste Hilfe schnell und einfach verfügbar sein.

### 2.9.3

Ebene I und III



Der zertifizierte Betrieb muss die Einhaltung seines Programms für Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen überwachen und gewährleisten und Aufzeichnungen über die Leistungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit, einschließlich der betriebsspezifischen Unfallstatistik, führen.

**Hinweise:** Unfallstatistik: Unfälle pro Anzahl der Arbeitsstunden und Unfälle pro MitarbeiterIn. Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

### 2.9.4

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Gefährliche Arbeiten, einschließlich der Ausbringung oder Handhabung von Pestiziden wie Insektiziden, Fungiziden und Herbiziden zur Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Nichtkulturpflanzen, dürfen nur von qualifizierten und ordnungsgemäß geschulten ArbeitnehmerInnen durchgeführt werden. Die folgenden Arten von ArbeitnehmerInnen, einschließlich

LeiharbeiterInnen, dürfen solche Arbeiten nicht durchführen: Personen unter 18 oder über 60 Jahren; schwangere oder stillende Frauen; Personen mit psychischen Erkrankungen; Personen mit chronischen Leber-, Nieren- oder Atemwegserkrankungen; Personen mit sonstigen gesundheitlichen Problemen oder Einschränkungen, die sie anfälliger gegenüber gefährlichen Bedingungen machen.

**Hinweise:** Dieser Indikator gilt für Betriebe mit ArbeitnehmerInnen oder LeiharbeiterInnen. Der Betrieb muss eine Dokumentation führen, aus der hervorgeht, welche ArbeitnehmerInnen von diesen Tätigkeiten ausgeschlossen sind, und von seinen Subunternehmern verlangen, eine ebensolche Dokumentation zu führen.

**2.9.5**  
Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen die gesamte erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Kleidung zur Verfügung stellen.

**Hinweis:** Schulungen über die Notwendigkeit und den Gebrauch von PSA sind als Teil dieses Indikators zu betrachten.

**2.9.6**  
Ebene I und III



Das Tragen einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Kleidung ist bei der Handhabung und Anwendung toxischer Substanzen sowie bei der Durchführung anderer gefährlicher Arbeiten zwingend erforderlich.

## 2.10 Schulungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit

### 2.10.1

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Die ArbeitnehmerInnen müssen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geschult werden, und insbesondere diejenigen ArbeitnehmerInnen, die mit Pestiziden und anderen toxischen Substanzen oder gefährlichen Geräten zu tun haben, müssen darin geschult werden, Pestizide und andere toxische Substanzen sicher zu lagern, anzuwenden und zu entsorgen und gefährliche Geräte sicher zu bedienen, wie es in den Anweisungen der Hersteller und den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

**Hinweise:** Neben der sicheren Durchführung aller Aspekte ihrer Arbeit müssen die ArbeitnehmerInnen die gesamte Verwendung und Entsorgung von Pestiziden so handhaben, dass die ArbeitnehmerInnen und andere Personen in der Umgebung sowie die Umwelt geschützt werden. Ein Beispiel für zusätzliche Maßnahmen ist die Kennzeichnung von Bereichen, in denen Pestizide gelagert, gehandhabt oder verwendet werden.

Bei kleinbäuerlichen Betrieben sollte die Durchführung von Schulungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit von Gruppen, Genossenschaften oder Erstverarbeitern sichergestellt werden.

### 2.10.2

Ebene I und III

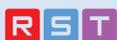


**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen Aufzeichnungen über alle Schulungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit führen und diese Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre lang aufbewahren; wenn es aufgrund lokaler Bestimmungen erforderlich ist, müssen die Aufzeichnungen länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

**Hinweis:** In diesen Aufzeichnungen müssen die folgenden Informationen über Schulungen enthalten sein: Datum, Uhrzeit, TeilnehmerInnen, SchulungsleiterInnen und verwendete Unterlagen.

### 2.10.3

Ebene I und III



Zertifizierte Betriebe müssen qualifiziertes Personal beschäftigen, das die ArbeitnehmerInnen im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und insbesondere in der sicheren Handhabung, Lagerung und Anwendung von Pestiziden und anderen toxischen Materialien sowie in der sicheren Durchführung anderer gefährlicher Arbeiten unterweist.

**Hinweise:** Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass die unterweisenden Personen über die erforderlichen technischen Kenntnisse und rechtlichen Qualifikationen verfügen. Bei kleinbäuerlichen Betrieben sollte die Durchführung der Unterweisung von Gruppen, Genossenschaften oder Erstverarbeitern sichergestellt werden.

## 2.11 Elternurlaub

### 2.11.1

Ebene I und III



Zertifizierte Betriebe müssen mindestens die nationalen und staatlichen Vorschriften über Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub einhalten.

### 2.11.2

Ebene I und III



ArbeitnehmerInnen, die Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub in Anspruch nehmen, haben das Recht, ihre Arbeit unter den gleichen Bedingungen wie vor dem Urlaub wieder aufzunehmen, ohne Diskriminierung, Lohnabzug oder Verlust von Ansprüchen, die auf der Betriebszugehörigkeitsdauer beruhen.

### 2.11.3

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - An Standorten, an denen spezifische Regelungen keinen Mutterschaftsurlaub vorsehen, müssen zertifizierte Betriebe eine angemessene Urlaubszeit festlegen.

**Hinweis:** Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

## 2.12 Vereinigungsfreiheit von ArbeitnehmerInnen einschließlich des Rechts, Vereinigungen zu gründen oder diesen beizutreten

### 2.12.1

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Alle ArbeitnehmerInnen, LeiharbeiterInnen und SharecropperInnen<sup>4</sup> sind berechtigt, Gewerkschaften oder andere Tarifverhandlungsorganisationen ihrer Wahl zu gründen oder diesen beizutreten.

**Hinweise:** Zertifizierte Betriebe müssen nachweisen können, dass sie das Recht des gesamten Personals auf die Gründung von und den Beitritt zu Gewerkschaften oder anderen Tarifverhandlungsorganisationen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen respektieren.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

### 2.12.2

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe dürfen die Tätigkeiten von Tarifverhandlungsorganisationen nicht behindern, und die VertreterInnen von Tarifverhandlungsorganisationen müssen Zugang zu ihren Mitgliedern am Arbeitsplatz haben.

### 2.12.3

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Nicht vertretene ArbeitnehmerInnen dürfen nicht anders behandelt werden als Gewerkschaftsmitglieder – weder von der Betriebsleitung noch von anderen ArbeitnehmerInnen.

<sup>4</sup> Als *Sharecropping* wird ein System landwirtschaftlicher Produktion bezeichnet, bei dem ein/e LandbesitzerIn einem/r PächterIn oder „SharecropperIn“ erlaubt, ein Stück Land zu bewirtschaften und im Gegenzug einen Anteil der Ernte erhält, die von dem/der SharecropperIn auf dem Stück Land erwirtschaftet wurde (Anm. d. Übers.).

## GRUNDSATZ 3: Verantwortungsvolle Beziehungen zu ArbeitnehmerInnen und Gemeinschaften

ArbeitnehmerInnen und lokale Gemeinschaften zu respektieren bedeutet, ihnen zuzuhören, wenn sie ein Anliegen haben. ArbeitnehmerInnen haben oft die Befürchtung, dass es sie ihren Arbeitsplatz kosten oder ihr Wohlergehen gefährden könnte, wenn sie über ein Problem sprechen. Zertifizierte Betriebe bieten eine Möglichkeit zur Kommunikation von Beschwerden, die denjenigen, der eine Beschwerde einreicht, schützt und eine faire Beurteilung seiner Beschwerde gewährleistet. Dieser Grundsatz zielt auch darauf ab, einen solchen Mechanismus auf die lokale Gemeinschaft auszuweiten.

### 3.1 Kommunikationssysteme und Beschwerdemechanismen

#### 3.1.1

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen ein wirksames und zeitgerechtes System der Kommunikation mit allen ArbeitnehmerInnen und den lokalen Gemeinschaften sowie ein wirksames und zeitgerechtes System zur Entgegennahme, Untersuchung und Beantwortung aller von diesen Parteien erhobenen Beschwerden einrichten und dokumentieren.

**Hinweise:** Dieses System muss auf den Arbeitsstellen und in den Gemeinschaften, die mit den zertifizierten Betrieben verbunden sind, funktionieren. Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

#### 3.1.2

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Beschwerden, Maßnahmen und Ergebnisse sind zu dokumentieren, und die Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren; wenn es lokale Gesetze vorschreiben, müssen die Aufzeichnungen länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

**Hinweise:** Die Kontrollpersonen untersuchen, wie viele Verfahren zur Lösung von Beschwerden eingeleitet wurden, und überprüfen die Anzahl der tatsächlich erreichten Lösungen. Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

### 3.1.3

Ebene I und III



Das Kommunikationssystem muss einen Mechanismus beinhalten, der es den ArbeitnehmerInnen und Gemeinschaftsmitgliedern ermöglicht, Beschwerden so einzureichen, dass die Leitung des zertifizierten Betriebs nicht erfährt, wer die Beschwerde eingereicht hat (wenn Anonymität gewünscht wird), der aber auch die Überprüfung der Gültigkeit der Beschwerden ermöglicht. Der zertifizierte Betrieb sollte auch die Zuständigkeit der lokalen Arbeitsgerichte anerkennen, wenn diese von den ArbeitnehmerInnen als Mechanismus zur Erhebung von Beschwerden gewählt wurden.

**Hinweise:** Ein Beispiel für ein solches System ist die Ernennung eines/r unabhängigen Ombudsmanns/Ombudsfrau, der/die Beschwerden entgegennimmt, deren Gültigkeit beurteilt und geeignete Korrektur-/Beseitigungsverfahren in Gang setzt. Die Verfahren für die Wahl/Ernennung des/der Ombudsmanns/Ombudsfrau müssen transparent sein, und die ArbeitnehmerInnen, die Gemeinschaftsmitglieder oder deren VertreterInnen müssen gleichberechtigt in das Ernennungsverfahren einbezogen werden. Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

## 3.2 Die Landnutzung beeinträchtigt nicht die Rechte traditioneller anderer NutzerInnen

**3.2.1**  
Ebene I und III  


**KERNINDIKATOR** - Die Landnutzung darf in keinem Fall die landwirtschaftlichen Produktionssysteme benachbarter Betriebe beeinträchtigen, damit die Koexistenz verschiedener Produktionssysteme gewährleistet werden kann.

**3.2.2**  
Ebene I und III  


Bevor der Zertifizierungsstatus erteilt werden kann, müssen Streitigkeiten über Landrechte beigelegt werden. Für diesen Indikator gilt der Grundsatz der Vereinten Nationen (UN) der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (engl. *free, prior and informed consent*, FPIC).

### 3.3 Wirtschaftliche Entwicklung und Unterstützung der lokalen Wirtschaft

**3.3.1**  
Ebene I und III  


Zertifizierte Betriebe müssen nachweisen, dass sie Projekte zur Entwicklung lokaler Gemeinschaften unterstützen.

**Hinweis:** Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

**3.3.2**  
Ebene I und III  


Zertifizierte Betriebe müssen einen Beitrag zur lokalen Wirtschaft leisten, indem sie vorzugsweise lokalen Unternehmen die Möglichkeit bieten, sie mit Waren und Dienstleistungen zu beliefern, die ihren Anforderungen entsprechen.

**Hinweis:** Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

**3.3.3**  
Ebene I und III  


Beschäftigungsmöglichkeiten müssen zuerst qualifizierten Mitgliedern der lokalen Gemeinschaft angeboten werden.

**Hinweis:** Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

**3.3.4**  
Ebene I und III  


Zertifizierte Betriebe müssen über eine Finanzplanung verfügen, um die langfristige Rentabilität des Unternehmens zu gewährleisten.

**Hinweis:** Von kleinbäuerlichen Betrieben wird erwartet, dass sie zumindest in der Lage sind, mündlich zu erklären, wie die Finanzen des Betriebs organisiert sind, welche Faktoren für die Wirtschaftlichkeit des Familienbetriebs relevant sind und welche Maßnahmen ergriffen werden, um die betriebliche Nachhaltigkeit mittel- und langfristig zu sichern.

## GRUNDSATZ 4: Erhaltung der biologischen Vielfalt, wirksames Umweltmanagement und Umweltdienstleistungen

Die Zerstörung der Wälder ist eine der Hauptursachen des Klimawandels. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, die Abholzung der einheimischen Vegetation für die Landwirtschaft zu stoppen. Zertifizierte Betriebe führen umfassende Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen (USVP) durch, um die Risiken, die mit einer starken Ausweitung ihrer Tätigkeiten einhergehen, zu erkennen. Durch die Umsetzung dieses Grundsatzes schützen die Unternehmen natürliche Ökosysteme und halten nationale und internationale Vorschriften ein.

## 4.1 Waldschutz und Umwandlung natürlicher Lebensräume in landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Flächen

### 4.1.1

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Für die Zertifizierung nach diesem Standard dürfen ab 2008 keine Flächen mit einheimischer Vegetation gerodet, in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt oder zu industriellen oder anderen gewerblichen Zwecken genutzt werden bzw. worden sein; dazu gehören insbesondere die folgenden Gebiete:

- Primärwälder (z. B. Regenwälder)
- Ufervegetation
- Feuchtgebiete
- Sümpfe
- Flussauen
- Steilhänge
- hoch gelegene oberirdische Kohlenstoffspeicher
- weitere Gebiete gemäß der Definition des *High Conservation Value Resource Network*<sup>5</sup> (HCV 1 bis 6).

### 4.1.2

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen sich an die gesetzlichen Vorschriften und internationalen Übereinkommen halten, die der Umwandlung der einheimischen Vegetation zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken zusätzliche Grenzen setzen.

**Hinweis:** Bei kleinbäuerlichen Betrieben liegt diese Verantwortung bei LandwirtInnen-Gruppen, Genossenschaften oder Erstverarbeitern.

<sup>5</sup> Das *High Conservation Value Resource Network* ist ein Netzwerk zahlreicher PartnerInnen, die das Konzept des *High Conservation Value (HCV)* entwickelt haben. Siehe dazu *Abschnitt III, Begriffe und Definitionen, High Conservation Value(s) (HCV)* (Anm. d. Übers).

## 4.2 Erhaltung und Erhöhung der biologischen Vielfalt

### 4.2.1

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen wertvolle biologische Vielfalt innerhalb ihres Betriebsgeländes identifizieren und erhalten und unter Einbeziehung eines/r externen ExpertIn Gebiete mit natürlicher Vegetation rund um Gewässer und auf Steilhängen und Hügeln sowie andere empfindliche Bereiche des Ökosystems wiederherstellen.

**Hinweise:** Die Vegetationsfläche muss ausreichend groß sein, um die natürliche biologische Vielfalt des Gebiets zu erhalten, deren Fortbestand zu fördern und Erosion zu vermeiden. Im Rahmen des Möglichen müssen landwirtschaftliche Großbetriebe (industrielle Ebene) die Identifizierung und Erhaltung wertvoller biologischer Vielfalt außerhalb der von ihnen bewirtschafteten Flächen unterstützen und anregen.

### 4.2.2

Ebene I



Zertifizierte Betriebe dürfen Wildtier- und Wildpflanzenarten oder wild vorkommende Erzeugnisse nur dann ihrem natürlichen Lebensraum entnehmen, wenn dies gesetzlich zulässig ist; die Entnahme darf nur in einer Weise erfolgen, die sicherstellt, dass diese Arten in ihrem natürlichen Lebensraum zusammen mit anderen Arten, die normalerweise von den entnommenen Arten abhängen, weiterhin gedeihen.

### 4.2.3

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Die Einschleppung invasiver Arten und neuer Schädlinge ist zu vermeiden, frühere Einschleppungen sind zu kontrollieren und zu überwachen, und jede invasive Ausbreitung eingeschleppter Arten ist den Behörden zu melden.

## 4.3 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) und Managementplan

### 4.3.1

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen für jede große oder risikoreiche *Greenfield Expansion* oder jedes neue Infrastrukturprojekt eine umfassende Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) durchführen, um potenziell schädliche Auswirkungen zu identifizieren. Anschließend ist ein Managementplan zu erstellen, der darauf abzielt, solche Auswirkungen, wo erforderlich, bestmöglich zu begrenzen.

**Hinweise:** Die USVP muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Betriebs und zur Infrastruktur stehen. Sie muss die Nachhaltigkeit der Umwelt, der Wildtiere und der gefährdeten Arten sowie die sozialen Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung berücksichtigen, einschließlich, wo erforderlich, der indigenen Bevölkerung und der traditionellen LandnutzerInnen. Zur Vervollständigung der USVP sollte bei Bedarf die Unterstützung von Regierungen, Hochschulen oder anderen anerkannten ExpertInnen eingeholt werden. Soweit vorhanden, sind die für die USVP geltenden nationalen Vorschriften einzuhalten. Eine Erklärung des Begriffs USVP finden Sie unter *Begriffe und Definitionen*.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

### 4.3.2

Ebene I und III



Zertifizierte Betriebe, die unter die Anforderungen von 4.3.1 fallen, müssen den in diesem Indikator angegebenen Managementplan ausführen und diesen vor dem ProTerra-Audit überprüfen, wobei die Fortschritte beurteilt sowie die Ziele überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt werden. Dieser Managementplan muss auch Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt innerhalb und in der Umgebung des Betriebs enthalten; diese Maßnahmen müssen regelmäßig überwacht und bei Bedarf aktualisiert werden.

## GRUNDSATZ 5: Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Es gibt immer noch eine wissenschaftliche Debatte darüber, ob die Gentechnik für die Gesundheit von Tier und Mensch unschädlich ist, wie die GVO-BefürworterInnen behaupten. Die Verwendung von GVO hat jedoch zu Veränderungen der landwirtschaftlichen Praktiken geführt, die mit einer Verringerung der Kulturpflanzenvielfalt einhergingen. Dies wiederum hat zu einer Zunahme herbizidresistenter Unkräuter und damit zu einem höheren Einsatz von Pestiziden geführt, mit allen damit verbundenen Nebenwirkungen (Verschmutzung der Grundwasserleiter, schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen, Verlust der Mikrobiodiversität). Zudem sind die Kosten für die Erzeuger gestiegen. Viele VerbraucherInnen und Erzeuger haben Bedenken gegenüber GVO-Zutaten und möchten fundierte Entscheidungen darüber treffen, woher ihre Lebensmittel stammen. Dazu gehört auch ein Verständnis des sozialen und ökologischen Fußabdrucks ihrer Entscheidungen.

Mit diesem Grundsatz soll sichergestellt werden, dass in den zertifizierten Betrieben keine GVO vorhanden sind.

Für die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes ist die Bewertung des Risikos des Vorhandenseins von GVO, von GVO-Verunreinigungen oder der Verwendung von GVO maßgeblich. Kontrollpersonen sollten für die Risikobewertung Anhang A heranziehen. Wenn kein Risiko besteht, ist dieser Grundsatz nicht anwendbar.

### 5.1 GVO und genetisch bearbeitete Organismen (GEO<sup>6</sup>) sind nicht zulässig

#### 5.1.1

Ebene I, II und III



**KERNINDIKATOR** - Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und GVO-Nebenprodukte dürfen bei der Herstellung von ProTerra-zertifizierten Produkten nicht verwendet werden. Dazu gehören auch Techniken zur zielgerichteten Veränderung der DNA von Organismen, wie z. B. CRISPR/Cas9.

<sup>6</sup> engl. *genetically engineered organisms* (Anm. d. Übers.)

**Hinweise:** Dieser Indikator gilt für Saatgut und andere landwirtschaftliche Betriebsmittel sowie für Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe, Zusatzstoffe und andere Betriebsmittel, die bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und bei der Herstellung von Lebensmitteln, Futtermitteln, Faserstoffen, Folgeprodukten und Brennstoffprodukten verwendet werden. Dieser Indikator ist nicht anwendbar, wenn in dem Land, in dem dieser Standard angewendet wird, keine gentechnisch veränderten Sorten vorhanden oder zugelassen sind. Wenn ein GVO-Risiko besteht, sieht der ProTerra-Standard vor, dass der zertifizierte Betrieb eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Der Betrieb ist nach dem *FoodChain ID Non-GMO Global Standard* oder einem gleichwertigen Standard für die gentechnikfreie Produktion zertifiziert. Beispiele für gleichwertige Standards:
  - „Ohne Gentechnik“-Standard des deutschen Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)
  - *Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung* im Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex-Richtlinie Gentechnik-frei) unter Beachtung ihres Geltungsbereichs
- Der Betrieb verfügt über ein wirksames Kontrollsystem, das gleichwertige Ergebnisse liefert.

### 5.1.2

Ebene I, II und III



**KERNINDIKATOR** - Alle zertifizierten Betriebe müssen die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Verunreinigung zertifizierter Produkte durch GVO aus externen Quellen vermeiden und nachweisen, dass sie über ein geeignetes Kontrollsystem zur Sicherung der Gentechnikfreiheit verfügen. Dieses muss gewährleisten, dass die Anforderungen des Zielmarktes/der Zielmärkte an die Gentechnikfreiheit erfüllt werden. Dazu gehört auch die Festlegung der folgenden Punkte:

- Schwellenwert für GVO-Verunreinigungen (engl. *Targeted Threshold Tolerance Level*, TTTL), d. h. das Ausmaß der akzeptablen GVO-Verunreinigung eines bestimmten Produkts in einer bestimmten Region (einem bestimmten Land)
- zugelassene/nicht zugelassene GVO

**Hinweise:** Sofern dieser Schwellenwert nicht festgelegt ist, beträgt er 0,1 %, wobei ein zufälliger Anteil zugelassener GVO von bis zu 0,9 % toleriert wird. Für Werbeaussagen auf Produkten müssen zertifizierte Betriebe das Dokument mit dem Titel „Guidelines and Requirements for the Use of the ProTerra Logos and Seals“ (*Richtlinien und Anforderungen für die Verwendung der ProTerra-Logos und -Siegel*)<sup>7</sup> beachten.

### 5.1.3

Ebene I, II und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe dürfen bestimmte Substanzen verwenden, die durch GVO hergestellt wurden oder

- Die Substanzen sind in gentechnikfreier Qualität, wie sie im vorliegenden Standard definiert ist, nicht kontinuierlich verfügbar (basierend auf Herkunft, Herstellungsverfahren, Menge und Analyse).
- Die Substanzen können nicht durch alternative Produkte oder Methoden ersetzt werden.
- Die Substanzen sind aus Gründen der Tiergesundheit und des Tierschutzes erforderlich.
- Die Substanzen sind für die Herstellung von Lebensmitteln erforderlich.
- Die Verwendung der Substanzen in Lebens- oder Futtermitteln ist in dem Land oder der Region, in dem/der sie hergestellt und/oder verbraucht werden, gesetzlich oder anderweitig vorgeschrieben.

<sup>7</sup> Dieses Dokument ist derzeit nur auf Englisch verfügbar (Anm. d. Übers.).

**Hinweise:** Diese Ausnahmen sind auf ein Minimum zu beschränken, und es muss bei Bedarf eine Frist gesetzt werden. Zu den Substanzen, die nach dem vorliegenden Indikator ausgenommen sind, gehören Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen, Aminosäuren, sonstige Mikronährstoffe, Vitamine und Futtermittelzusatzstoffe. Ausnahmen sind nur möglich, wenn sie den Empfehlungen der ExpertInnengruppe der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Gentechnik-frei erzeugte Lebensmittel (kurz: ARGE Gentechnik-frei) oder den Empfehlungen der EU-Kommission zur Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln entsprechen.

## 5.2 Identity Preservation(IP)-System und Trennsystem

### 5.2.1 Ebene I, II und III



Zertifizierte Betriebe müssen über ein angemessenes Trennsystem zur Absonderung von GVO-Material verfügen, das durch eine der folgenden Methoden realisiert wird:

- Nutzung speziell für GVO-freie Produkte vorgesehener Standorte, Anlagen, Geräte, Transportmittel, Umschlaggeräte und/oder der damit verbundenen Infrastruktur
- Nutzung speziell für GVO-freie Produkte vorgesehener Standorte, Anlagen, Geräte, Transportmittel, Umschlaggeräte und/oder der damit verbundenen Infrastruktur
- Kombination der oben genannten Methoden

### 5.2.2 Ebene I, II und III



Zertifizierte Betriebe müssen über Verfahren und Aufzeichnungen verfügen, die sicherstellen, dass die Trennung aufrechterhalten und dokumentiert wird. Es müssen zumindest die folgenden Verfahren und Aufzeichnungen vorliegen, damit nachgewiesen werden kann, dass die Trennung aufrechterhalten wird:

- Probennahmeplan für stichprobenartige immunologische Untersuchungen mittels Streifentests

- Probennahmeplan für PCR-Analysen
- Streifentestverfahren
- Aufzeichnungen über Streifentests
- Berichte über PCR-Analysen
- Aufzeichnungen über die Spülung oder Reinigung zwecks Produktwechsel an nicht speziell für GVO-freie Produkte vorgesehenen Standorten
- Kontrollcheckliste für Lastwagen und andere Transportmittel

**Hinweise:** Die Anwendbarkeit der oben genannten Nachweise sollte insbesondere bei kleinbäuerlichen Betrieben in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Größe des Betriebs stehen. Beispielsweise benötigt man auf Ebene landwirtschaftlicher Betriebe möglicherweise nur einen Probennahmeplan, Streifentestverfahren und Aufzeichnungen über Streifentests. Bei Getreidesilos und Industrieanlagen benötigt man zusätzlich ein PCR-Probennahme- und ein PCR-Analysenprotokoll sowie Ergebnisse im Zusammenhang mit Produktionszeiträumen und -chargen. Die Kontrollpersonen entscheiden, inwieweit dieser Indikator erfüllt werden muss.

## GRUNDSATZ 6: Eindämmung von Verschmutzungen und Abfallbewirtschaftung

Die Minimierung der Umweltverschmutzung sollte ein Schwerpunkt nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken sein. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, zertifizierte Betriebe bei der Anwendung von Methoden zur Lagerung, Handhabung und Entsorgung von Abfällen zu unterstützen, die der Umwelt und den lokalen Gemeinschaften keinen Schaden zufügen.

## 6.1 Angemessenes Management von gefährlichen Abfällen und Schadstoffen

### 6.1.1

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen gefährliche Abfälle ordnungsgemäß getrennt sammeln, handhaben, lagern und entsorgen. Die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle muss mindestens den nationalen Gesetzen entsprechen, die für den Standort des zertifizierten Betriebs relevant sind, wie in Grundsatz 1 des vorliegenden Standards festgelegt.

**Hinweise:** Zu den gefährlichen Abfällen gehören unter anderem Batterien, Leuchtstofflampen, Reifen und gebrauchtes Schmieröl. Was den Umgang mit Pestizidrückständen betrifft, siehe Indikator 9.7.8.

### 6.1.2

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen Schadstoffe ordnungsgemäß handhaben, lagern und entsorgen und über geeignete Einrichtungen zur Verhinderung von Verschüttungen verfügen. Das Management von Schadstoffen muss mindestens den nationalen Gesetzen entsprechen, die für den Standort des zertifizierten Betriebs relevant sind, wie in Grundsatz 1 des vorliegenden Standards festgelegt.

**Hinweise:** Zu den Schadstoffen gehören unter anderem Ölderivate und Kraftstoffe. Geeignete Einrichtungen sind Auffangwannen für Ölfässer mit Öl-Wasser-Trennsystem sowie Tank- und Waschanlagen für Maschinen, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gebaut wurden.

### 6.1.3

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen Abwässer so entsorgen/ableiten, dass diese keine Wasserverschmutzung verursachen und weder den Boden noch die Kulturpflanzen mit

Chemikalien, Schwermetallen, Nebenprodukten, überschüssigen Nährstoffen oder Krankheitserregern verunreinigen.

Unbehandeltes Rohabwasser darf nicht zur Bewässerung von Kulturpflanzen verwendet werden.

**Hinweis:** Wenn Abwasser verwendet oder anderweitig in ein Produktionssystem zurückgeführt werden soll, muss es behandelt werden, damit sichergestellt ist, dass die Flüssigkeit, die wieder in die Umwelt gelangt, unbedenklich ist.

## 6.2 Bewirtschaftung und angemessene Entsorgung ungefährlicher Abfälle

### 6.2.1

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Ungefährliche Abfälle sind gesondert zu sammeln und gegebenenfalls zu recyceln oder wieder zu verwenden. Ist ein Recycling oder eine Wiederverwendung nicht möglich, so ist eine legale Möglichkeit der Behandlung und endgültigen Entsorgung zu wählen.

### 6.2.2

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen biologische Abfälle wie z. B. Mist, Stroh, Ernterückstände, Nahrungsabfälle und Verarbeitungsnebenprodukte angemessen bewirtschaften, um Verschmutzungen zu vermeiden und/oder zu verhindern, dass diese Abfälle zu einer Quelle von Krankheitserregern oder Schädlingen werden. Die Bewirtschaftung biologischer Abfälle muss mindestens den nationalen Gesetzen entsprechen, die für den Standort des zertifizierten Betriebs relevant sind, wie in Grundsatz 1 des vorliegenden Standards festgelegt.

### 6.2.3

Ebene I und III



Wenn Rückstände entweder als Mulch oder Kompost zum Aufbau organischer Substanz im Boden oder als Dünger auf die landwirtschaftlichen Flächen zurückgebracht werden, müssen diese Materialien bei Bedarf behandelt werden, damit sichergestellt ist, dass sie keine chemischen oder biologischen Schadstoffe enthalten.

**Hinweis:** Es wird empfohlen, Frischmist vor der Ausbringung als Dünger zu kompostieren.

### 6.2.4

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Abfälle dürfen nicht verbrannt werden, außer wenn dies aus Pflanzenschutzgründen erforderlich ist oder wenn die Abfälle zur Energiegewinnung oder zu Heizzwecken verbrannt oder zur Erzeugung von Biogas/Öl verwendet werden.

**Hinweis:** Die Abfallverbrennung zur Erzeugung von Biokraftstoffen und zur Energiegewinnung muss den lokalen und/oder nationalen Vorschriften entsprechen.

## 6.3 Kontrolle der Luftverschmutzung

### 6.3.1

Ebene III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen Systeme und Verfahren einführen, die sicherstellen, dass die Konzentrationen von Schadstoffen, die durch Rauchrohre, Schornsteine, Dampfkessel, Öfen, Verbrennungsanlagen und Stromerzeuger in die Luft entlassen werden, die Grenzwerte nicht überschreiten, die in lokalen, nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften oder in Einzelgenehmigungen, die von den zuständigen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden erteilt wurden, festgelegt sind.

**Hinweis:** Zertifizierte Betriebe müssen die Leistungsfähigkeit dieser Kontrollsysteme dokumentieren.

## GRUNDSATZ 7: Wasserbewirtschaftung

Wasser ist in vielen Teilen der Welt eine knappe Ressource. Es ist auch eine Ressource, die ständig von Verunreinigung und Missbrauch bedroht ist. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, einen verantwortungsvollen Umgang mit Wasser zu gewährleisten, indem die lokalen Wasserreserven in Qualität und Quantität erhalten und vor Verunreinigungen geschützt werden.

### 7.1 Erhaltung der natürlichen Wasserressourcen

**7.1.1**  
Ebene I, II und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen vorhandene Seen, Flüsse, Dämme, anstehendes Grundwasser und Grundwasserleiter, im Umkreis ihrer Anlagen in Qualität und Quantität erhalten.

**7.1.2**  
Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe dürfen keine neuen Initiativen ergreifen, die die Verfügbarkeit von Wasser für benachbarte Gemeinschaften und landwirtschaftliche Betriebe zum Trinken und zur Bewässerung oder für traditionelle Zwecke verringern.

**Hinweise:** Auch die traditionelle Nutzung von Wasser durch zertifizierte Betriebe muss nachweislich noch tragfähig und nachhaltig sein. Praktiken, die früher als

nachhaltig galten, sind möglicherweise aufgrund des erhöhten Bevölkerungsdrucks oder anderer kürzlich eingetretener Veränderungen des Ökosystems oder des Klimas nicht mehr nachhaltig.

**7.1.3**  
Ebene I und III



In Fällen, in denen durch Tätigkeiten vor dem Zertifizierungsantrag Wasserressourcen geschädigt wurden, müssen zertifizierte Betriebe auf der Grundlage eines mit der lokalen Umweltbehörde abgestimmten Plans Maßnahmen zur Minderung der Schäden ergreifen.

**Hinweis** Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

## 7.2 Bewährte Verfahren der Wasserbewirtschaftung

**7.2.1**  
Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen bewährte Verfahren zur Wassereinsparung und zur Vermeidung der Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers anwenden. Wenn bewässert wird, müssen Versalzung und Wüstenbildung verhindert werden.

**7.2.2**  
Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Jeder Hinweis auf eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers ist der lokalen Umweltbehörde zu melden; falls erforderlich, ist die Verunreinigung auf der Grundlage eines mit dieser Behörde abgestimmten Plans zu mindern.

## GRUNDSATZ 8: Treibhausgas- und Energiemanagement

Die globale Erwärmung stellt nicht nur eine immense Bedrohung für die Umwelt und das Leben der Menschen dar, sondern hat auch gravierende Folgen für die Wirtschaft. Das Management der Treibhausgasemissionen und ihre Reduzierung sind der Schlüssel zur Verringerung der globalen Erwärmung. Dieser Grundsatz ermutigt die Betriebe, den Verbrauch nicht erneuerbarer Energien zugunsten der erneuerbaren Energien schrittweise zu minimieren.

### 8.1 Management von Treibhausgasemissionen

#### 8.1.1

Ebene I und III



Zertifizierte Betriebe müssen ein Inventar ihrer Treibhausgasemissionen erstellen und ein Programm zur Reduzierung oder Kompensation von Emissionen entwickeln.

**Hinweise:** Auf Ebene I gilt dieser Indikator nur für die industrielle Großlandwirtschaft. Zertifizierte Betriebe werden dazu angeregt, ihre Treibhausgas-Informationen freiwillig zu veröffentlichen.

### 8.2 Management des Energieverbrauchs

#### 8.2.1

Ebene I und III



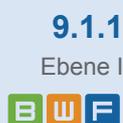
**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen im Laufe der Zeit Praktiken einführen, mit denen sie den Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen minimieren und einen zunehmenden Anteil ihrer Energie aus erneuerbaren Quellen wie Sonne und Wind oder aus lokalen, recycelten Materialien gewinnen können.

**Hinweise:** Beispiele für anwendbare Materialien sind Wiederaufforstungsholz, Biokraftstoffe, Hackschnitzel und Ernterückstände oder Abfälle aus der Lebensmittelverarbeitung, wie z. B. Zuckerrohrfasern. Entsprechende Pläne sollten Zeitpläne, Methoden und einen Vorschlag für die Budgetierung der benötigten Zeit und Unternehmensressourcen enthalten. Der Fortschritt muss dokumentiert werden oder anderweitig nachweisbar sein. Bei kleinbäuerlichen Betrieben liegt die Verantwortung bei LandwirtInnen-Gruppen, Genossenschaften oder Erstverarbeitern.

## GRUNDSATZ 9: Anwendung einer guten landwirtschaftlicher Praxis

Eine gute landwirtschaftliche Praxis ist von grundlegender Bedeutung, um die negativen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf die Umwelt und die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen und der umliegenden Gemeinschaften zu minimieren. Dieser Grundsatz soll Betriebe dabei unterstützen, den Einsatz von toxischen und umweltschädlichen Materialien, insbesondere Pestiziden, zu reduzieren und die potenziellen Auswirkungen ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestmöglich zu begrenzen.

### 9.1 Systeme einer guten landwirtschaftlichen Praxis



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen eine gute landwirtschaftliche Praxis anwenden und nach Möglichkeit naturerhaltende Systeme wie den integrierten Pflanzenschutz (IPS) und Methoden der biologischen Landwirtschaft einführen.

**Hinweis:** Zu einer guten landwirtschaftlichen Praxis gehören Methoden, die den Boden aufbauen, das Wasser schützen, den Einsatz von Chemikalien reduzieren und die biologische Vielfalt fördern.

## 9.2 Brandkontrolle

### 9.2.1

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe dürfen keine Vegetation verbrennen, damit Land für Anbauzwecke frei wird<sup>8</sup>, oder Felder (wie z. B. Zuckerrohrfelder) zu Erntezwecken abbrennen, es sei denn, diese Praktiken sind nach lokalen oder nationalen Rechtsvorschriften zulässig.

**Hinweise:** Sofern das Abbrennen nach lokalen oder nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist, muss es angemessen dokumentiert werden. In diesen Fällen sind die ArbeitnehmerInnen für diese Tätigkeit zu schulen. Entsprechende Schulungsaufzeichnungen müssen verfügbar sein.

### 9.2.2

Ebene I



Wird die Verbrennung von Vegetation gemäß den Aspekten von Indikator 9.2.1 praktiziert, so müssen zertifizierte Betriebe alternative Methoden für den zukünftigen Einsatz entwickeln.

## 9.3 Boden- und Pflanzenbewirtschaftung

### 9.3.1

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen eine Boden- und Pflanzenbewirtschaftungsregelung festlegen, die die Bodenqualität überwacht, den Boden aufbaut, die Fruchtbarkeit verbessert sowie Schädlinge und Krankheiten bekämpft.

**Hinweis:** Beispiele für sinnvolle landwirtschaftliche Praktiken sind der Einsatz bodenbedeckender Kulturen, die Pflege der Vegetation sowie das Management der Fruchtfolge und des Fruchtwechsels.

<sup>8</sup> sog. Brandrodung (Anm. d. Übers.)

### 9.3.2

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen die Eignung des Bodens für den Anbau bestimmter Kulturpflanzen und zwecks Festlegung einer Bodenbewirtschaftungsregelung beurteilen.

### 9.3.3

Ebene I



Beim Einsatz von Düngemitteln werden bewährte Verfahren befolgt, die auf ExpertInnenmeinungen oder zumindest auf den Empfehlungen der Hersteller beruhen. Wann immer möglich, sollten die Erzeuger den Einsatz chemischer Düngemittel reduzieren.

### 9.3.4

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen die Bodenerosion und Schäden an der Bodenstruktur, die durch Wind, Wasser, menschliche Tätigkeiten und die Anwesenheit von Nutztieren verursacht werden, auf ein Mindestmaß beschränken.

**Hinweise:** Die landwirtschaftlichen Produktionsverfahren sollten die pflanzliche Bodendecke so lange wie möglich im Jahresverlauf erhalten. Verfahren wie z. B. der Anbau tief wurzelnder Gründüngungspflanzen, Mulchen und die Verwendung von Niederdruckreifen sollten in Betracht gezogen werden.

## 9.4 Dokumentation der landwirtschaftlichen Produktion

### 9.4.1

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Alle Aufzeichnungen, auf die in den folgenden Indikatoren Bezug genommen wird, müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden; wenn es aufgrund lokaler Bestimmungen erforderlich ist, müssen die Aufzeichnungen länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

**Hinweise:** Wird dieser Indikator im ersten Jahr der ProTerra-Zertifizierung zum ersten Mal erfüllt und bestehen diesbezüglich keine lokalen Vorschriften, verzichtet die Kontrollstelle in den ersten Zertifizierungsjahren auf seinen rückwirkenden Aspekt. Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

#### 9.4.2

Ebene I



Zertifizierte Betriebe müssen Aufzeichnungen über ihr Saatgut führen und alle Saatgutaufzeichnungen aufbewahren.

#### Hinweis:

Zu den Saatgutaufzeichnungen gehören:

- Rechnungen über den Kauf von Saatgut, die mindestens folgende Angaben enthalten sollten: Name des Lieferanten, Kaufdatum, Sorten- und/oder Markenname, Menge und Chargennummer. Enthält die Saatgutrechnung die oben genannten Angaben nicht, so sind diese unabhängig von der Rechnung zu erfassen.
- Saatgutzertifikate und Etiketten auf dem Saatgutpaket
- Aufzeichnungen über das vom landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte Saatgut
- Die Aufzeichnungen jeder Saison, aus denen das für den Anbau der einzelnen Kulturen verwendete Saatgut und dessen jeweilige Quelle hervorgeht

#### 9.4.3

Ebene I



Zertifizierte Betriebe müssen Aufzeichnungen über die gesamte landwirtschaftliche Produktion führen und diese Aufzeichnungen aufbewahren.

#### Hinweis:

Aufzeichnungen sind typischerweise Ernteaufzeichnungen; dazu gehören:

- Fruchtfolge und -wechsel auf jedem Feld

- Gewicht des Ernteguts
- Ertrag
- Angabe des Feldes, auf dem die Kultur geerntet wurde
- verwendete Saatgutpartien und -sorte
- Erntetermin
- Schädlinge und Krankheiten
- sonstige Informationen über den Boden und die Kulturen sowie Bewirtschaftungsmethoden



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen Aufzeichnungen über alle gekauften, verwendeten und entsorgten Düngemittel, Pestizide, sonstigen Agrochemikalien und sonstigen Betriebsmittel, einschließlich biologischer Pflanzenschutzmittel, führen und diese Aufzeichnungen aufbewahren. Aufzeichnungen über Schädlinge, Krankheiten, Unkraut und die Witterungsbedingungen während des Spritzens sind ebenfalls zu führen und aufzubewahren.

### Hinweise

Zu den Aufzeichnungen gehören typischerweise:

- Dünger- und Pestizidausbringungen
- Eingangsrechnungen über alle in der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzten Betriebsmittel
- Ausbringungsverfahren
- verwendete Verdünnungsdosierungen und Mengen

- Kulturen und Feldstandorte, bei/an denen die Mittel angewendet wurden
- Ausbringungstermine
- relevante Wartezeiten zwischen (letzter) Ausbringung und Ernte
- Witterungsbedingungen während der Ausbringung

Dies gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

## 9.5 Management von Vermehrungsmaterial

### 9.5.1

Ebene I



Das Saat- und Pflanzgut sowie das Vermehrungsmaterial sind im Hinblick auf Qualität und Leistung für die betreffende Region auszuwählen.

**Hinweise:** Der Nachweis für diesen Indikator kann durch Berichte über Keimfähigkeits- und Triebkraftprüfungen erfolgen. Solche Nachweise können von Lieferanten oder Organisationen für technische Unterstützung und landwirtschaftlichen Beratungsdiensten stammen. Die Kontrollstelle kann auf diesen Indikator verzichten, wenn die Erzeuger Saatgut nachbauen oder dieses aus den eigenen Beständen vermehren, insbesondere wenn es sich um kleinbäuerliche Betriebe handelt. Kleinbäuerliche Betriebe können mündlich über ihr eigenes Vermehrungsmaterial berichten.

### 9.5.2

Ebene I



Beim Nachbau von Saatgut und/oder bei der Gewinnung von Saatgut durch lokale Züchtung muss der zertifizierte Betrieb Verfahren zur Sicherung der Saatgutqualität und -leistung anwenden.

**Hinweis:** Der Nachweis für diesen Indikator kann durch Aufzeichnungen über den Ertrag der vergangenen Ernte aus dem selbst erzeugten bzw. lokal gezüchteten Saatgut und/oder durch Aufzeichnungen über Keimfähigkeits-/Triebkraftprüfungen erfolgen.

### 9.5.3

Ebene I



Zertifizierte Betriebe müssen archivierte Saatgutproben mindestens 1 Jahr lang aufbewahren.

**Hinweise:** Der zertifizierte Betrieb muss im ersten Zertifizierungsjahr mit der Archivierung von Saatgut beginnen. In Fällen, in denen sich die Qualität des Saatguts aufgrund der Lagerungsbedingungen verschlechtert, ist dieser Indikator nicht anwendbar.

## 9.6 Reduzierung toxischer und umweltschädlicher Materialien

### 9.6.1

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen den Einsatz toxischer oder umweltschädlicher Materialien vermeiden oder reduzieren, wann immer dies möglich ist, und sie müssen agrochemische Betriebsmittel auswählen, die bei der gewünschten Anwendung die geringstmögliche Toxizität aufweisen und die Umwelt so wenig wie möglich belasten.

**Hinweis:** Betriebe, die Agrochemikalien gegen Schädlinge, Krankheiten und Nichtkulturpflanzen einsetzen, müssen einen integrierten Pflanzenschutz (IPS) und gegebenenfalls andere Strategien anwenden, wie z. B. ökologisch sinnvolle Maßnahmen des biologischen Pflanzenschutzes gegen die betreffenden Schädlinge oder Krankheiten, um den Einsatz von Agrochemikalien zu minimieren.

### 9.6.2

Ebene I, II und III



**KERNINDIKATOR** - Pestizide der WHO-Gefahrenklassen Ia und Ib, des Rotterdamer Übereinkommens und des Stockholmer Übereinkommens sowie Pestizide, die durch lokale, nationale oder regionale Gesetze verboten sind, dürfen nicht eingesetzt werden. Sonstige Gefahrstoffe, die im Rotterdamer Übereinkommen aufgeführt sind, dürfen ebenfalls nicht in landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben verwendet werden. Was den Pestizideinsatz angeht, so sind die Bestimmungen des Indikators 9.6.3 einzuhalten.

**Hinweis:** Listen aller Chemikalien, auf die in diesem Indikator Bezug genommen wird, finden Sie auf den Websites, die in Anhang C des vorliegenden Standards aufgeführt sind.

### 9.6.3

Ebene I, II und III



**KERNINDIKATOR** - In Fällen, in denen Erzeuger ein Pestizid einsetzen, das in ihrem Land gesetzlich zugelassen ist, auf dem Käufermarkt jedoch Beschränkungen unterliegt, müssen sie ein Programm zu dessen schrittweiser Reduzierung umsetzen. Wirtschaftsteilnehmer der Ebene II und III müssen ihre Produkte vor dem Export prüfen, um sicherzustellen, dass die Rückstände eines solchen Pestizids vernachlässigbar sind oder zumindest die im Importland festgelegten Rückstandshöchstmengen/ Grenzwerte nicht überschreiten.

**Hinweise:** Der zertifizierte Betrieb muss zeigen, dass er im Hinblick auf Pestizide sensibilisiert ist, die in dem Markt/den Märkten, in dem/denen er sie verkaufen möchte, nicht zugelassen sind. Darüber hinaus muss ein Maßnahmenplan vorliegen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zur Beseitigung, Reduzierung und/oder Substitution dieser Pestizide getroffen wurden.

Ein Beispiel für ein Pestizid, das unter diesen Indikator fällt, ist Paraquat.

#### 9.6.4

Ebene I



Zertifizierte Betriebe müssen, wann immer möglich, nichtchemische Verfahren zur Unkrautbekämpfung anwenden, wie z. B. mechanische Verfahren und ein sinnvolles Management der Fruchtfolge, des Fruchtwechsels und des Mischfruchtanbaus.

**Hinweise:** Betriebe, die Agrochemikalien einsetzen, sollten schrittweise Änderungen in ihren Systemen vornehmen, um den Bedarf an Herbiziden deutlich zu minimieren oder zu eliminieren. Es sollte eine Überwachung der ausgebrachten Substanzen und Mengen sowie der Anzahl der Ausbringungen pro Feld erfolgen.

Bei kleinbäuerlichen Betrieben liegt diese Verantwortung bei LandwirtInnen-Gruppen, Genossenschaften oder Erstverarbeitern.

#### 9.6.5

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe dürfen Pestizide nur bei jenen Kulturpflanzen und Zielarten einsetzen, für die sie gesetzlich zugelassen sind; der Einsatz der Pestizide muss in der vorgeschriebenen Dosierung, während des erforderlichen Zeitrahmens und/oder unter den Anbaubedingungen erfolgen, wie sie in lokalen Gesetzen und Vorschriften sowie in den Empfehlungen der Hersteller oder in Dokumentationen bewährter Verfahren festgelegt sind.

**Hinweis:** Dazu gehört auch ein Programm der Pestizidrotation, das darauf abzielt, die Entwicklung von Pestizidresistenzen bei den Schädlingen zu minimieren.

## 9.7 Management von Agrochemikalien und chemischen Rückständen

### 9.7.1

Ebene I



**KERNINDIKATOR** – Agrochemikalien, einschließlich Pestizide, sind mit Methoden auszubringen, die die menschliche Gesundheit, Wildtiere, die biologische Pflanzenvielfalt sowie die Wasser- und Luftqualität so wenig wie möglich beeinträchtigen.

### 9.7.2

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe dürfen unter Einhaltung regionaler, nationaler und lokaler Vorschriften keine Pestizide über Gewässern, Naturschutzgebieten und anderen naturschutzrechtlich geschützten Gebieten sowie Wohngebieten versprühen.

**Hinweise:** Pestizide sind gemäß den lokalen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Entfernung zu besiedelten Gebieten und Gewässern zu versprühen.

In Ermangelung solcher Bestimmungen dürfen Pestizide in einem Umkreis von 100 Metern um von Menschen besiedelte Gebiete und in einem Umkreis von 50 Metern um Gewässer nicht versprüht werden.

### 9.7.3

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Auf Anbauflächen, die an Straßen oder Wohngebiete angrenzen, wo der Zugang für Menschen möglich ist, müssen kürzlich besprühte Flächen entsprechend gekennzeichnet werden, damit die Menschen davor gewarnt werden, solche Bereiche zu betreten.

### 9.7.4

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen darf nur unter Witterungsbedingungen durchgeführt werden, unter denen Verwehungen (Abdrift) in angrenzende Gebiete auf ein Mindestmaß begrenzt sind, und muss unter Einhaltung der lokalen, nationalen und regionalen Gesetze erfolgen.

### 9.7.5

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - AnwohnerInnen im Umkreis von 1 km sind mindestens einen Tag im Voraus zu informieren, bevor das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen erfolgt.

### 9.7.6

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Beim Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen dürfen keine Pestizide der WHO-Gefahrenklassen Ia, Ib und II, des Rotterdamer Übereinkommens und des Stockholmer Übereinkommens eingesetzt werden.

### 9.7.7

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen Wartezeiten einhalten und die Ernte so lange vermeiden, bis die Gefährdung der VerbraucherInnen durch die ausgebrachten Pestizide auf ein akzeptables Maß reduziert ist.

### 9.7.8

Ebene I, II und III



**KERNINDIKATOR** - Pestizide sind gemäß den Anweisungen der Hersteller und den gesetzlichen Bestimmungen oder gemäß nachweislich übergeordneter Verfahren zu handhaben, zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen.

**Hinweise:** Pestizide sind in Originalbehältern oder in anderen geeigneten Behältern zu lagern und zu transportieren; diese müssen zur Identifizierung des Inhalts deutlich gekennzeichnet sein.

Zertifizierte Betriebe müssen sich bei der Entsorgung agrochemischer Abfälle und leerer Pestizidbehälter sowie bei der Reinigung aller Ausbringungsgeräte an die Empfehlungen der Hersteller und die gesetzlichen Vorschriften halten. Zertifizierte Betriebe müssen leere Pestizidbehälter dreimal mit Wasser ausspülen, dann perforieren, um eine Wiederverwendung zu verhindern, und nach Möglichkeit an den Lieferanten oder an Einrichtungen, die für die Handhabung solcher Abfälle ausgelegt sind, zurückgeben.

### 9.7.9

Ebene I, II and III



Zertifizierte Betriebe müssen zur Vermarktung bestimmte Produkte auf Einhaltung der vom Zielmarkt vorgeschriebenen Grenzwerte für chemische Rückstände (z. B. Pestizide) und auf Schadstoffe (z. B. Mykotoxine) prüfen. Entsprechende Prüfprotokolle sind zu führen und aufbewahren.

**Hinweise:** Die Prüfungen sollten so gestaltet werden, dass sie für die jeweiligen Risiken so relevant wie möglich sind. Die Häufigkeit der Prüfungen ist auf der Grundlage einer Risikoanalyse festzulegen, die vom Betrieb durchgeführt und von der Kontrollstelle evaluiert wird.

## GRUNDSATZ 10: Rückverfolgbarkeit und *Chain of Custody* (CoC)

Die Rückverfolgbarkeit ermöglicht es den Marktteilnehmern, einen vollständigen Überblick über den Weg eines Produkts zu erhalten, so dass festgestellt werden kann, ob und wo GVO verwendet wurden. Der englische Begriff *Chain of Custody* bezeichnet die chronologische Dokumentation bzw. Papierspur, die über die Aufbewahrung, die Kontrolle und den Transfer von Materialien Auskunft gibt. *Chain of Custody* ist ein Beleg über das Eigentum an den Materialien und ermöglicht die Rückverfolgung ihrer physischen Bewegung. Mit diesem Grundsatz soll sichergestellt werden, dass zertifizierte Betriebe den Weg eines Produkts schriftlich dokumentieren.

Die CoC-Anforderungen gelten für die verschiedenen Tätigkeitsebenen, die im ProTerra-Standard Berücksichtigung finden, d. h. für die Ebenen I, II und III. Der Grund dafür ist, dass Betriebe ihre Produkte an einen anderen zertifizierten Wirtschaftsteilnehmer weitergeben oder Materialien zur Verarbeitung dieser Produkte erhalten. Indikatoren für die Rückverfolgbarkeit sind Teil der *Chain of Custody*.

Die Erfüllung der in diesem Grundsatz dargelegten Indikatoren qualifiziert einen Wirtschaftsteilnehmer dazu, auf Endprodukten, die den VerbraucherInnen angeboten werden, sowie auf jedem Zwischenprodukt eine Nachhaltigkeitsaussage für Werbezwecke zu machen.

## 10.1 Chain of Custody (CoC)-System

### 10.1.1

Ebene I, II und III



Alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem CoC-System müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden; wenn es aufgrund lokaler Bestimmungen erforderlich ist, müssen die Aufzeichnungen länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

**Hinweis:** Sofern diesbezüglich keine lokalen Vorschriften bestehen, verzichtet die Kontrollstelle in den ersten Zertifizierungsjahren auf den rückwirkenden Aspekt dieses Indikators.

### 10.1.2

Ebene I, II und III



Der zertifizierte Betrieb muss über ausreichende Unterlagen und Aufzeichnungen verfügen, um die Rückverfolgbarkeit nachzuweisen.

#### **Hinweise:**

Beispiele für Aufzeichnungen über die landwirtschaftliche Produktion:

- Saatgut und Vermehrungsmaterial
- Informationen über die Anbaufläche und die Parzellen
- Aufzeichnungen über die Kulturpflanzenart und Erntemenge
- Analyseberichte

Beispiele für Aufzeichnungen über Lagertätigkeiten:

- **Aufzeichnungen zur Annahme:** Kulturpflanzenart, Gewicht, Datum, Name des Fahrers/der FahrerIn, Kfz-Kennzeichen, Name des landwirtschaftlichen Betriebs, Analyseergebnisse
- **Aufzeichnungen zur Lagerung:** Menge, Silo- oder Lagernummer
- **Aufzeichnungen zum Versand**

Beispiele für Aufzeichnungen von Verarbeitungsbetrieben:

- **Aufzeichnungen zur Annahme:** Kulturpflanzenart, Gewicht, Datum, Name des Fahrers/der Fahrerin, Kfz-Kennzeichen, Herkunftsbetrieb oder -lager, Analyseergebnisse
- **Aufzeichnungen zur Verarbeitung:** Verarbeitungsdatum, verwendete Produktionslinie oder -anlagen, Menge und Identifizierung des Rohstoffs, Fertigungsmenge, Chargennummer des Produkts, Analyseergebnisse
- **Aufzeichnungen zum Versand**

CoC-Wirtschaftsteilnehmer<sup>9</sup> (Handelsbetriebe, Inverkehrbringer, Kontraktpacker und Umschlagbetriebe, die mit zertifiziertem, nachhaltigem Material arbeiten) müssen über die folgende Bescheinigung verfügen: *ProTerra Traceability Certificate of Compliance (TCC)*.

### 10.1.3

Ebene I, II und III



Der zertifizierte Betrieb muss jeder ein- und ausgehenden Sendung von Rohstoffen oder Produkten sowie gegebenenfalls jeder Verarbeitungs- und Endproduktcharge eine Chargennummer zuweisen, die mit den zugehörigen Rückverfolgbarkeitssinformationen verknüpft ist.

### 10.1.4

Ebene I, II und III



Zertifizierte Betriebe müssen bei der Übertragung des Eigentums an einer Sendung ProTerra-zertifizierter Produkte die CoC-Rückverfolgbarkeit durch ein für diese Transaktion spezifisches *Traceability Certificate of Compliance (TCC)* sicherstellen.

Im TCC müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Volumen der Sendung, die den Eigentümer wechselt

<sup>9</sup> CoC-Wirtschaftsteilnehmer nehmen Produkte an und übergeben diese, ohne sie umzuwandeln oder industriell weiterzuverarbeiten. Siehe dazu *Abschnitt III, Begriffe und Definitionen, Chain of Custody (CoC)* (Anm. d. Übers).

- Chargennummer und Volumen jeder in der Sendung enthaltenen Materialcharge, Identifizierung von Verkäufer und Käufer
- Datum der Transaktion
- gegebenenfalls Informationen, die belegen, dass die spezifische Materialcharge, auf die im TCC Bezug genommen wird, den relevanten GVO-Schwellenwert einhält

Das TCC muss von beiden Wirtschaftsteilnehmern aufbewahrt werden.

### 10.1.5

Ebene I, II und III



Bei versiegelten Produkten, die für EndverbraucherInnen verpackt und gekennzeichnet werden, z. B. Einzelhandelsverpackungen, ist die Verwendung von TCC nicht erforderlich. Der zertifizierte Betrieb muss jedoch Aufzeichnungen führen und aufbewahren, die es ihm ermöglichen, von der Chargennummer auf der Verpackung auf die Chargen der ProTerra-zertifizierten Zutaten des Produkts zu schließen.

## 10.2 Massenbilanz

### 10.2.1

Ebene I, II und III



Für die Ein- und Ausgänge ist laufend eine Gesamtmassenbilanz zu führen, bei der die Mengen der zertifizierten Eingänge den Mengen der zertifizierten Ausgänge unter Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren gegenübergestellt werden. Dabei müssen die Eingangsmengen immer den Ausgangsmengen entsprechen

### 10.2.2

Ebene I, II und III



In Fällen, in denen es zu einer Vermischung von ProTerra-zertifiziertem Material mit anderem GVO-freiem Material oder mit Material, bei dem es keine kommerziell angebauten GV-Sorten der verwendeten Kulturpflanzen gibt, kommen kann, ist eine Massenbilanz zu führen, um nachzuweisen, dass die Mengen des eingehenden ProTerra-zertifizierten Materials mit denen des ausgehenden ProTerra-zertifizierten Materials übereinstimmen.

## 10.3 Getrennte *Chain of Custody*

### 10.3.1

Ebene I, II und III



Der Wirtschaftsteilnehmer muss über Verfahrensanweisungen verfügen und diese konsequent umsetzen, um die vollständige Trennung jeder ProTerra-zertifizierten Produktcharge von GVO-Material von der Annahme bis zur Übergabe an den nächsten Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette aufrechtzuerhalten. Je nach Tätigkeitsebene sind unter anderem folgende Verfahren und Aufzeichnungen erforderlich:

- Probennahmeplan für stichprobenartige immunologische Untersuchungen mittels Streifentests
- Probennahmeplan für PCR-Analysen
- Streifentestverfahren
- Aufzeichnungen über Streifentests
- Berichte über PCR-Analysen
- Spül- und Reinigungsverfahren zwecks Produktwechsel an nicht speziell für GVO-freie Produkte vorgesehenen Standorten

**10.3.2**  
Ebene I, II und III



Es müssen Vorkehrungen, einschließlich der physischen Kennzeichnung von Anlagen und Transportmitteln, getroffen werden, die eine Vermischung von ProTerra-zertifiziertem Material mit anderem Material während des Transports und während des Be- und Entladens von Transportmitteln verhindern.

**10.3.3**  
Ebene I, II und III



Transportmittel, die für den Transport von ProTerra-zertifiziertem Material verwendet werden, sind vor dem Beladen zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass sie frei von Rückständen nicht ProTerra-konformer Materialien sind; falls Rückstände festgestellt werden, ist das Transportmittel vor dem Beladen mit ProTerra-zertifiziertem Material zu reinigen. Die Kontrolle und Reinigung der Transportmittel sind zu dokumentieren.

**10.3.4**  
Ebene I, II und III



Wird ProTerra-zertifiziertes Material als Teilladung zusammen mit anderem Material, GVO oder bezüglich gentechnischer Veränderungen nicht spezifiziertem Material transportiert, müssen Systeme und Verfahren vorhanden sein, die eine Vermischung während der Verladung, des Transports und der Entladung verhindern. ProTerra-zertifizierte Produkte müssen eindeutig gekennzeichnet und korrekt an den Kunden geliefert werden.

**10.3.5**  
Ebene I, II und III



Der zertifizierte Betrieb muss den Grundsatz 5 einhalten, um nachzuweisen, dass keine gentechnisch veränderten Organismen verwendet werden.

### 10.3.6

Ebene I, II und III



Ein ProTerra-CoC-zertifizierter Betrieb ist berechtigt, angenommene Sendungen ProTerra-zertifizierter Produkte zusammenzuführen oder aufzuteilen. Jede neu zusammengeführte oder aufgeteilte Sendung muss eine eindeutige Identifikationsnummer erhalten.

**Hinweis:** Es ist zu beachten, dass Sendungen von Produkten, die nach dem ProTerra-Standard zertifiziert sind und von CoC-zertifizierten Betrieben angenommen werden, aus einer Produktionscharge oder aus Teilen einer oder mehrerer Produktionschargen bestehen können.

### 10.3.7

Ebene I, II und III



Kundendienst-, Bestandsverwaltungs- und Auftragsabwicklungsverfahren müssen angewendet werden, damit sichergestellt ist, dass die korrekten Sendungen ProTerra-zertifizierter Produkte an Kunden, die ProTerra-zertifizierte Produkte bestellt haben, versandt werden.

---

## Abschnitt III: Begriffe und Definitionen

---

### **Agrochemikalien**

Alle chemisch-synthetischen bzw. nichtpflanzlichen Betriebsmittel, die direkt oder indirekt in der landwirtschaftlichen Produktion oder für die Wartung von Geräten und die Lagerung verwendet werden; dazu gehören:

- Reinigungsmittel
- Pestizide (Fungizide, Herbizide und Insektizide)
- Düngemittel
- Mineralölbasierte Produkte
- Produktionshilfen wie z. B. Reinigungsmittel

### **ArbeitnehmerIn**

Dieser Begriff bezieht sich sowohl auf direkte MitarbeiterInnen eines Betriebs als auch auf LeiharbeiterInnen, die auf dem Betriebsgelände für den Betrieb arbeiten. Er umfasst auch alle festangestellten und zeitlich befristeten MitarbeiterInnen des Betriebs.

### **Betriebsmittel**

Jedes Material oder jede Substanz, das/die zu einem Bestandteil des Endprodukts wird oder bei dem/der eine Komponente zu einem Produktbestandteil wird.

Zu den Betriebsmitteln zählen:

- Landwirtschaftliche Betriebsmittel wie Saatgut, Düngemittel und Pestizide
- Unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte wie z. B. Gemüse, Getreide, Obst, Blattgemüse, Kräuter und andere frische Lebensmittel
- Futterkomponenten wie Getreide, Futterpflanzen, Vitamine, Enzyme und Mineralien
- Betriebsmittel für die Herstellung und Verarbeitung (Zutaten, Aromen, Gewürze, Farbstoffe und Zusatzstoffe) einschließlich aller anderen Substanzen, die in den Endprodukten enthalten sind, wie z. B. Rückstände von Verarbeitungshilfsstoffen

### ***Chain of Custody (CoC)***

Dieser englische Begriff bezeichnet die chronologische Dokumentation bzw. Papierspur, die über die Aufbewahrung, die Kontrolle, den Transfer, die Analyse und die Veräußerung

physischer oder elektronischer Beweismittel Auskunft gibt.

Betriebe, die ausschließlich als CoC-Wirtschaftsteilnehmer tätig sind, z. B. Betriebe der Ebene II, übergeben Produkte so, wie sie sind, d. h. ohne Umwandlung oder industrielle Weiterverarbeitung.

Die Dokumentation der *Chain of Custody*, wie sie die ProTerra-Zertifizierung vorschreibt, muss mindestens die Identität aller Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette, die eindeutige Kennung jeder Produktcharge, die von einem Wirtschaftsteilnehmer zum nächsten weitergegeben wird, und die Produktmenge sowie sonstige wichtige Informationen zu dieser Produktcharge, wie z. B. den GVO-Status, enthalten.

Das *Traceability Certificate of Compliance* (TCC) ist das wichtigste Mittel zur Führung von Aufzeichnungen innerhalb des CoC-Dokumentationssystems von ProTerra.

### **Charge**

Volumen eines Produkts, das aus der Landwirtschaft oder der industriellen Verarbeitung stammt und eine eindeutige Identifikationsnummer erhalten hat, die dieses Produktionsvolumen mit einem bestimmten Zeitraum verknüpft.

### **Erzeuger**

Einzelperson oder Betrieb, der/die Tätigkeiten ausübt, die für den Anbau von Kulturpflanzen und/oder die Tierhaltung erforderlich sind.

### **Erzeugervereinigung und Genossenschaft**

Gruppe von Erzeugern, die mit vereinten Kräften ein gemeinsames Ziel anstreben. Diese können sich informell organisieren oder eine juristische Person (z. B. eine BürgerInnenvereinigung oder Genossenschaft) gründen.

### **gesetzlicher Mindestlohn**

Der niedrigste, gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegte Lohn, den ein/e ArbeitgeberIn einem/r ArbeitnehmerIn für eine bestimmte Tätigkeit zu zahlen hat. Überstundenzuschläge zählen nicht dazu.

### **Gewerkschaft**

Vereinigung von Einzelpersonen, die durch die Art einer Beschäftigung oder Arbeit miteinander verbunden sind. Sie kann aus einzelnen ArbeitnehmerInnen, Fachkräften, ehemaligen ArbeitnehmerInnen oder Arbeitslosen bestehen.

Der häufigste, aber keineswegs der einzige Zweck einer Gewerkschaft ist die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

### ***Greenfield Expansion***

Dieser englische Begriff bezeichnet ein neues Projekt, bei dem es sich nicht unbedingt um eine neue Industrieanlage handeln muss. Auch die Erweiterung der Anbaufläche einer Kulturpflanze ist eine *Greenfield Expansion*.

### **GV- (gentechnisch verändert, gentechnische Veränderung)**

Produkte oder Verfahren, bei denen das Gen-Splicing, die Genmanipulation, die DNA-Editierung, die rekombinante DNA-Technologie oder die Transgen-Technologie zum Einsatz kommen. Bezieht sich auch auf Produkte, die unter Verwendung eines oder mehrerer gentechnisch veränderter Betriebsmittel oder Prozesselemente hergestellt werden. Auch geklonte Tiere und ihre Nachkommen gelten im Rahmen dieses Standards als GVO.

### **GVO (gentechnisch veränderter Organismus)**

Eine Pflanze, ein Tier oder ein anderer Organismus, dessen/deren Erbgut durch die rekombinante DNA-Technologie (Gen-Splicing-Techniken) oder Verfahren der DNA-Editierung verändert wurde, oder Lebens-/Futtermittel, die aus oder durch einen solchen Organismus hergestellt wurden. Bezieht sich auch auf Produkte einer Kulturpflanzenart, bei der GV-Sorten irgendwo im globalen Produktionssystem kommerziell genutzt werden.

### **GVO-frei, gentechnikfrei, Gentechnikfreiheit**

Eine Pflanze, ein Tier oder ein anderer Organismus oder daraus oder damit hergestellte Folgeprodukte, dessen/deren genetische Struktur nicht durch Gen-Splicing, Genmanipulation, rekombinante DNA-Technologie, Transgen-Technologie, DNA-Editierung oder durch ein Verfahren oder Produkt, bei dessen Anwendung bzw. Herstellung gentechnische Verfahren oder gentechnisch veränderte Betriebsmittel verwendet wurden, verändert wurde.

### **GVO-Risikoprodukt**

Bezieht sich auf jedes Produkt einer als Nahrungsmittel genutzten Kulturpflanzenart, bei der GV-Sorten irgendwo im globalen Nahrungsmittelproduktionssystem kommerziell genutzt werden. In Anhang A zu diesem Standard finden Sie eine Liste von Kulturpflanzen und Produkten, die ein hohes GVO-Risiko aufweisen.

### ***High Conservation Value(s) (HCV)***

Ein HCV-Gebiet ist ein Gebiet, das einen biologischen, ökologischen, sozialen oder kulturellen Wert von herausragender oder kritischer Bedeutung hat, wie z. B:

- Gebiete mit hoher Artenvielfalt, d. h. hoher Konzentration an biologischer Vielfalt, einschließlich endemischer Arten und seltener, bedrohter oder gefährdeter Arten, die auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind
- Gebiete mit Landschaftsökosystemen und Mosaiken, d. h. großen Ökosystemen auf Landschaftsebene und Ökosystemmosaiken, die auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind und lebensfähige Populationen der großen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlichen Verteilungs- und Häufigkeitsmustern enthalten
- Gebiete mit Ökosystemen und Lebensräumen, d. h. seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen, Lebensräumen und Rückzugsmöglichkeiten
- Gebiete mit kritischen Ökosystemdienstleistungen, d. h. grundlegenden Ökosystemdienstleistungen in kritischen Situationen, einschließlich des Schutzes von Wassereinzugsgebieten und des Erosionsschutzes gefährdeter Böden und Hänge
- Gebiete mit kulturellen Werten, d. h. Stätten, Ressourcen, Lebensräumen und Landschaften von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser/heiliger Bedeutung für die traditionellen Kulturen der lokalen Gemeinschaften oder indigenen Völker, wobei Letztere durch die Interaktion mit den lokalen Gemeinschaften oder indigenen Völkern identifiziert wurden

*(Quelle: HCV COMMON GUIDANCE FOR IDENTIFICATION [gemeinsame Leitlinien für die Identifizierung von HCV], HCV Resource Network, Okt. 2013)*

### **Hinweis, Hinweise**

Jeder Indikator wird durch einen oder mehrere Hinweise ergänzt, der das spezifische Thema näher erläutert und praktische Informationen darüber liefert, wie die Anforderungen des Indikators erfüllt werden können.

### ***Identity Preservation/Identity Preserved (IP)***

Dieser englische Begriff bezeichnet die Anwendung von Verfahren zur Trennung und Rückverfolgbarkeit, um die Identität bestimmter Chargen landwirtschaftlicher oder verarbeiteter Produkte in allen Produktions-, Wartungs-, Transport-, Lager- und

Verarbeitungsphasen zu wahren. IP dient in erster Linie dazu, die Authentizität definierter Produktmerkmale oder -eigenschaften zu bewahren, zu denen auch der Status der Gentechnikfreiheit eines Produkts zählt.

### **integrierter Pflanzenschutz (IPS)**

IPS-Programme nutzen aktuelle und umfassende Informationen über die Lebenszyklen von Schädlingen und deren Wechselwirkungen mit der Umwelt. Diese Informationen werden in Kombination mit den verfügbaren Schädlingsbekämpfungsmethoden genutzt, um Schädlingsbefall mit den wirtschaftlichsten Mitteln und mit der geringstmöglichen Gefährdung von Mensch, Eigentum und Umwelt vorzubeugen und zu bekämpfen.

### **internationale Verträge und Übereinkommen**

Völkerrechtliche Übereinkünfte, die von Staaten und internationalen Organisationen getroffen werden. Alternativ zu „(internationaler) Vertrag“ werden unter anderem folgende Bezeichnungen verwendet: (internationaler/internationale/internationales) Übereinkunft, Übereinkommen, Abkommen, Protokoll, Pakt, Konvention, Briefwechsel, Notenwechsel, Absichtserklärung. Unabhängig von der verwendeten Bezeichnung sind alle diese völkerrechtlichen Übereinkünfte gleichermaßen Verträge und es gelten die für Verträge üblichen Regeln.

### **Kerndienstleister**

Anbieter wesentlicher Dienstleistungen für das Produktionssystem, wie z. B. die Auslagerung der Erntearbeit.

### **Kernlieferant**

Lieferant eines Kernbetriebsmittels, das zu einem Bestandteil der Rezeptur des Endprodukts, das ProTerra-zertifiziert werden soll, wird. Beispielsweise ist der Lieferant von Sojabohnen ein Kernlieferant für eine Ölmühle.

### **Kernindikator**

Indikator, der von der ProTerra Foundation als wesentlich für die Minderung negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit angesehen wird. Antragstellende Betriebe müssen alle Kernindikatoren erfüllen, um die ProTerra-Zertifizierung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Erfüllung der Kernindikatoren während des gesamten Zertifizierungszeitraums aufrechtzuerhalten.

### **Kleinbäuerlicher Betrieb**

Landwirtschaftlicher Betrieb, bei dem die meisten Arbeiten von Familienangehörigen verrichtet werden. Darunter fallen auch bäuerliche Familienbetriebe und KleinbäuerInnen.

### **Kontrollstelle**

Externe und unabhängige Stelle, die vom Standardinhaber zur Durchführung von Audits beauftragt wird, bei denen die Einhaltung des Standards verifiziert wird. Im Falle des ProTerra-Standards ist *FoodChain ID* die alleinige Kontrollstelle.

### **Lieferant**

Betrieb oder Einzelperson, von dem/der ein Betriebsmittel oder eine Dienstleistung bezogen wird.

### **Massenbilanz**

System zur Kontrolle der Eingangsmengen und der ihnen entsprechenden Ausgangsmengen zertifizierter Materialien/Produkte auf jeder Stufe der Lieferkette, wobei im Falle der Verarbeitung Umrechnungsfaktoren zu berücksichtigen sind.

Bei landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, bei denen es keine GV-Sorten gibt und kein Risiko einer GVO-Verunreinigung besteht, darf es in der Massenbilanz zu einer physischen Vermischung von zertifiziertem und nicht zertifiziertem Material kommen. Bei Kulturpflanzen, bei denen das Risiko einer GVO-Verunreinigung besteht, ist die physische Trennung aufrechtzuerhalten.

### **Misshandlung**

Misshandeln: schlecht behandeln; Misshandlung: grausame oder unmenschliche Behandlung verbaler oder physischer Natur.

### **PCR-Analysen**

Biochemische und molekularbiologische Techniken zur Isolierung und exponentiellen Amplifikation eines bestimmten DNA-Fragments oder einer bestimmten DNA-Sequenz durch DNA-Polymerase-vermittelte Vervielfältigung (ohne Verwendung eines lebenden Organismus).

### **Pestizid**

Sammelbegriff für Insektizide (Schutzmittel gegen Insekten), Fungizide (gegen den Pilzbefall) und Herbizide (gegen Unkraut).

## **Produkte**

Materialien oder Waren, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach dem ProTerra-Standard bewertet werden und die der zertifizierte Betrieb vermarktet, ganz gleich, auf welcher Stufe der Produktionskette er sich befindet (d. h. das Produkt kann ein für EndverbraucherInnen bestimmtes fertiges Produkt, eine Zutat für die weitere Verarbeitung, ein landwirtschaftliches Grunderzeugnis usw. sein).

## **Rückverfolgbarkeit**

Dokumentationssystem, das es jedem Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette ermöglicht, ein Produkt, einen Rohstoff oder ein daraus hergestelltes Folgeprodukt über die gesamte Lieferkette zurückzuverfolgen.

## **Schuldknecht, Schuldmagd (engl. *indentured servant*)<sup>10</sup>**

Unter Vertrag stehende/r ArbeiterIn, der/die für eine bestimmte Zeit für eine andere Person oder ein Unternehmen arbeitet, um eine Schuld zu begleichen. Typischerweise bieten die ArbeitgeberInnen wenig oder gar keine finanzielle Vergütung; sie sind jedoch für die Unterkunft und Verpflegung sowie für andere lebenswichtige Dinge und die Ausbildung des/der ArbeiterIn verantwortlich.

## **Sendung**

Umfang einer Lieferung von Produkten, deren Verwahrer oder Eigentümer innerhalb der Lieferkette wechselt; eine solche Lieferung besteht entweder aus einer oder mehreren Produktionschargen oder aus einem Teil einer bestimmten Charge. Eine Sendung kann aus mehreren zusammengeführten Sendungen bestehen und sie kann in mehrere Sendungen aufgeteilt werden. Jede Sendung erhält zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit und Bestandskontrolle eine eindeutige Identifikationsnummer.

## **speziell für GVO-freie Produkte vorgesehen**

Anlagen, Geräte oder Fahrzeuge, die ausschließlich für die Lagerung, den Umschlag, den Transport, den Vertrieb, die Produktion oder die Verarbeitung zertifizierter GVO-freier Produkte verwendet werden.

---

<sup>10</sup> Man unterscheidet zwischen Vertragsknechtschaft (*indentured servitude*) und Schuldknechtschaft (*bonded labour*) (Anm. d. Übers).

**StakeholderIn**

Person oder Gruppe, die von einem Programm, einer Veranstaltung, einer Lieferkette oder einem System betroffen ist oder ein berechtigtes Interesse daran hat.

**Streifentest**

Stichprobenartige immunologische Untersuchung mittels Teststreifen, die ein bestimmtes von der DNA exprimiertes Protein erkennen; dient zum schnellen Nachweis von GV-Saatgut oder -Kulturpflanzen vor Ort.

**Treibhausgase (THG), Treibhausgasemissionen**

Gase wie Kohlendioxid, Distickstoffmonoxid (Lachgas) und Methan, die für die kurzweilige Sonneneinstrahlung weitgehend durchlässig sind, die langwellige Wärmeabstrahlung der Erde aber teilweise zurückbehalten.

**Trennung, Trennsystem**

System von Anlagen, Geräten und Verfahren, durch das ein Wirtschaftsteilnehmer 1. Material, das ProTerra-zertifiziert werden soll, physisch von GVO-Material getrennt hält und 2. ProTerra-zertifizierte Produkte physisch von nicht ProTerra-zertifiziertem Material getrennt hält, und zwar von der Annahme bis zur Übergabe an den nächsten Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette.

**Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP)**

Strukturiertes technisches Verfahren zur Vorhersage und Beurteilung der potenziellen ökologischen und sozialen Auswirkungen eines geplanten Projekts und zur Festlegung angemessener Ausgleichs-, Minderungs-, Management- und Überwachungsmaßnahmen zur Bewältigung negativer Auswirkungen.

**Wirtschaftsteilnehmer**

Betrieb oder Einzelperson, der/die das rechtliche Eigentum an oder die physische Kontrolle über landwirtschaftliche Grunderzeugnisse und daraus oder damit hergestellte Folgeprodukte hat. Wirtschaftsteilnehmer können sich an jedem Punkt der Lieferkette befinden. Im Rahmen des vorliegenden Standards ist ein zertifizierter Betrieb dasselbe wie ein zertifizierter Wirtschaftsteilnehmer.

## ANHANG A:

### LISTE DER KULTURPFLANZEN MIT KOMMERZIELL ANGEBAUTEN GV-SORTEN UND DAMIT ODER DARAUS HERGESTELLTER FOLGEPRODUKTE

In der nachstehenden Liste sind Kulturpflanzen, tierische Folgeprodukte sowie verarbeitete Betriebsmittel und Zutaten aufgeführt, die ein direktes oder indirektes Risiko tragen, gentechnisch verändert zu sein<sup>11</sup>.

<b>Kulturpflanzen</b>	
Die folgenden Kulturpflanzen unterliegen dem Risiko, GVO zu sein, da in mindestens einem Land der Welt gentechnisch veränderte Sorten dieser Kulturpflanzen in großem Maßstab angebaut werden.	
Sie sind hier grob in der Reihenfolge ihrer abnehmenden Häufigkeit auf dem Markt aufgeführt.	
Soja	
Mais	
Baumwolle	Die Samen werden auch für die Herstellung von Pflanzenöl und Tierfutter verwendet.
Raps	
Reis	
Papaya	
Kartoffel	
Luzerne	Einschließlich Luzernen, deren Saatgut mit gentechnisch veränderten Rhizobien geimpft wurde.
Zucchini	
Gartenkürbis der Sorte „Yellow Crookneck“	

<sup>11</sup> d. h. GVO zu sein, aus GVO zu bestehen, GVO zu enthalten oder aus oder durch GVO hergestellt worden zu sein (Anm. d Übers.)

Tomate	
Zuckerrüben	Betrifft ab 2007 angebaute Zuckerrüben.
<b>Tierische Folgeprodukte</b>	
<p>Tierische Folgeprodukte sind Produkte, die von Rindern, Schafen, Schweinen, Hühnern und anderen häufigen Nutztieren, Geflügel sowie Fischen stammen.</p> <p>Die meisten Produkte tierischer Herkunft unterliegen einem GVO-Risiko, weil Soja, Mais, Baumwollsaat, Luzerne und Raps häufig in Futtermitteln verwendet werden und weil Milchkühen zur Steigerung der Milchproduktion rekombinierte Rinder-Wachstumshormone (rBGH) injiziert werden.</p> <p>Auch gentechnisch veränderte tierärztliche Betriebsmittel wie Impfstoffe, Sperma und Tierarzneimittel werden häufig in Tierhaltungssystemen eingesetzt.</p>	
Milch	
Fleisch	Zu dieser Kategorie gehören auch Häute und Felle.
Eier	
Honig und andere Imkereiprodukte	
<b>Verarbeitete Betriebsmittel und Zutaten einschließlich ähnlicher Folgeprodukte</b>	
<p>Im Folgenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste von Folgeprodukten mit hohem GVO-Risiko, die häufig in der Lebensmittelproduktion verwendet werden. Die Liste soll Beispiele für Materialien liefern, die ein hohes GVO-Risiko aufweisen.</p>	
Ascorbinsäure	
Aminosäuren	
Aspartam	
Bakterielle Starterkulturen	
Zuckerulör	Aus Glukosesirup hergestellt.
Zellulose	Möglicherweise aus GV-Baumwolle hergestellt.

Chymosin	
Zitronensäure	Aus Mais hergestellt.
Sperma von geklonten Tieren	
Maismehl	
Maiskleber	
Maisgrieß (Polenta)	
Maiskeimöl	
Maisstärke	Sowohl native als auch modifizierte Maisstärke.
Maissirup	
Maissirup-Feststoffe	
Dextrose (Traubenzucker) <sup>12</sup>	Aus Mais hergestellt.
Enzyme	
Ethanol	Aus Mais oder GV-Zuckerrüben hergestellt.
Natürliche und künstliche Aromen	Auch die Trägersubstanz ist möglicherweise gentechnisch verändert.
Fruktose (Fruchtzucker)	Aus Mais hergestellt.
Glukose (Traubenzucker)	Aus Mais hergestellt.
Glukosesirup	Aus Mais hergestellt.
Glyzeride (Acylglyzerine)	Aus Mais hergestellt.

<sup>12</sup> Der Name „Dextrose“ gilt inzwischen als veraltet (Anm. d. Übers.).

Hydrolisiertes pflanzliches Eiweiß	
Maltodextrine	Aus Mais hergestellt.
Melasse	Aus Zuckerrüben hergestellt, betrifft Anfang 2008 angebaute Zuckerrüben.
Mononatriumglutamat	Aus Mais hergestellt.
rBGH, rBST, rekombiniertes Rinder-Wachstumshormon, rekombiniertes Rinder-Somatotropin	
Natriumascorbat	Aus Mais hergestellt.
Natriumzitat	Aus Mais hergestellt.
Sojafasern	
Sojamehl	
Sojagrieß	
Sojalezithin	
Sojamilch	
Sojaöl	
Sojaproteinisolat/-konzentrat	
Sojasoße, Sojasoße aus schwarzen Sojabohnen	
Saccharose (Haushaltszucker)	Aus Zuckerrüben hergestellt, betrifft Anfang 2008 angebaute Zuckerrüben.

Strukturiertes pflanzliches Eiweiß (Sojafleisch)	Einschließlich Sojaweiß.
Tofu, Bohnenquark	
Xanthan	
Impfstoffe	
Tierarzneimittel	
Vitamin A	
Vitamin E (Pyridoxin)	
Vitamin B12 (Cyanocobalamin)	
Vitamin C	
Vitamin E	$\alpha$ -Tocopherol und weitere/gemischte Tocopherole
Hefe und Hefeprodukte	

## ANHANG B:

### LISTE RELEVANTER INTERNATIONALER VERTRÄGE UND ÜBEREINKOMMEN

GRUNDSATZ	ÜBEREINKOMMEN ODER VERTRAG
Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	IAO-Übereinkommen Nr. 138 (1973)
Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	IAO-Übereinkommen Nr. 182 (1999)
Keine Zwangs- oder Pflichtarbeit	IAO-Übereinkommen Nr. 29 (1930)
Abschaffung der Zwangsarbeit	IAO-Übereinkommen Nr. 105 (1957)
Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts	IAO-Übereinkommen Nr. 87 (1948)
Vereinigungsrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen	IAO-Übereinkommen Nr. 98 (1949)
Keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	IAO-Übereinkommen Nr. 111 (1958)
Gleichheit des Entgelts	IAO-Übereinkommen Nr. 100 (1951)
Keine Diskriminierung von WanderarbeitnehmerInnen	IAO-Übereinkommen Nr. 97 (1949)
Sozialpolitik	IAO-Übereinkommen Nr. 117 (1962)
Indigene und in Stämmen lebende Völker	IAO-Übereinkommen Nr. 169 (1969)
Rechte der indigenen Völker	Erklärung der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte der indigenen Völker (2007)
Keine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1969)

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1976)
Schutz des Kultur- und Naturerbes	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention) (1972)
Sicherheit und Gesundheit in der Landwirtschaft	Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (2001)
Kontrolle von gefährlichen Chemikalien und Pestiziden	Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (2001)
Gefährliche Chemikalien und Pestizide	Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (1998)
Richtige Handhabung, Lagerung und Anwendung von Pestiziden	Internationaler Verhaltenskodex für den Vertrieb und die Anwendung von Pestiziden der FAO (1985, überarbeitet 2002)
Erhaltung von Feuchtgebieten	Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention) (1971)
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt der Vereinten Nationen (UN) (Biodiversitätskonvention) (1992)
Erhaltung der biologischen Vielfalt	Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (2003)
Wildtiere und Wildpflanzen	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (1973)
Nachhaltiger Soja-Anbau	Basler Kriterien für verantwortungsbewussten Soja-Anbau (2004)

## ANHANG C:

### PESTIZIDE DER WHO-GEFAHRENKLASSEN IA, IB UND II, DES ROTTERDAMER ÜBEREINKOMMENS UND DES STOCKHOLMER ÜBEREINKOMMENS

Bitte informieren Sie sich auf den nachstehend aufgeführten Websites über Pestizide und andere gefährliche Chemikalien, die bei der Herstellung von ProTerra-zertifizierten Materialien nicht verwendet werden dürfen.

Beachten Sie, dass die Namen aller auf diesen Websites aufgeführten Substanzen lediglich generische chemische Bezeichnungen sind. Markennamen oder kommerziell verfügbare Produkte werden auf diesen Websites nicht angegeben.

Es ist notwendig, dass alle zertifizierten Betriebe alle Etiketten auf ihren Produkten mit diesen Listen vergleichen<sup>13</sup>.

Die von der Kontrollstelle eingesetzten Kontrollpersonen müssen verifizieren, ob auf allen Etiketten die Namen aller Bestandteile der kommerziell verwendeten Rezepturen der agrochemischen Produkte ordnungsgemäß aufgeführt sind.

#### **WHO-Gefahrenklassen Ia, Ib und III**

[https://www.who.int/ipcs/assessment/public\\_health/pesticides/en/](https://www.who.int/ipcs/assessment/public_health/pesticides/en/)

#### **Rotterdam Übereinkommen**

<http://www.pic.int/TheConvention/Chemicals/AnnexIIIChecklist/tabid/1132/language/en-US/Default.aspx>

#### **Stockholmer Übereinkommen**

<http://chm.pops.int/Convention/ThePOPs/The12InitialPOPs/tabid/296/Default.aspx>

<http://chm.pops.int/Convention/ThePOPs/TheNewPOPs/tabid/2511/Default.aspx>

<http://chm.pops.int/Convention/ThePOPs/ListingofPOPs/tabid/2509/Default.aspx>

---

<sup>13</sup> Die Listen sind online derzeit nur auf Englisch verfügbar (Anm. d. Übers.).

## ANHANG D:

### SPEZIFISCHE HINWEISE FÜR BAUMKULTUREN

#### GRUNDSATZ 6: Eindämmung von Verschmutzungen und Abfallbewirtschaftung

Die Minimierung der Umweltverschmutzung sollte ein Schwerpunkt nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken sein. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, zertifizierte Betriebe bei der Anwendung von Methoden zur Lagerung, Handhabung und Entsorgung von Abfällen zu unterstützen, die der Umwelt und den lokalen Gemeinschaften keinen Schaden zufügen.

#### 6.1 Angemessenes Management von gefährlichen Abfällen und Schadstoffen

##### 6.1.3

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen Abwässer so entsorgen/ableiten, dass diese keine Wasserverschmutzung verursachen und weder den Boden noch die Kulturpflanzen mit Chemikalien, Schwermetallen, Nebenprodukten, überschüssigen Nährstoffen oder Krankheitserregern verunreinigen. Unbehandeltes Rohabwasser darf nicht zur Bewässerung von Kulturpflanzen verwendet werden.

#### Hinweise für Baumkulturen:

Es sollte kein recyceltes oder wiederaufbereitetes Wasser zur Bewässerung verwendet werden, es sei denn, es wird dokumentiert, dass das Wasser eine dritte Reinigungsstufe durchlaufen hat, die eine abschließende Desinfektion beinhaltet.

## 6.2 Bewirtschaftung und angemessene Entsorgung ungefährlicher Abfälle

### 6.2.2

Ebene I und III



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen biologische Abfälle wie z. B. Mist, Stroh, Ernterückstände, Nahrungsabfälle und Verarbeitungsnebenprodukte angemessen bewirtschaften, um Verschmutzungen zu vermeiden und/oder zu verhindern, dass diese Abfälle zu einer Quelle von Krankheitserregern oder Schädlingen werden. Die Bewirtschaftung biologischer Abfälle muss mindestens den nationalen Gesetzen entsprechen, die für den Standort des zertifizierten Betriebs relevant sind, wie in Grundsatz 1 des vorliegenden Standards festgelegt.

#### **Hinweise für Baumkulturen:**

Mist muss außerhalb der Bereiche gelagert werden, in denen Baumfrüchte angebaut und gehandhabt werden.

Gülle ist vor der Ausbringung auf die Felder mindestens 60 Tage im Sommer und 90 Tage im Winter abzulagern.

Physische Barrieren und/oder Ableitungs- und Puffersysteme müssen angelegt werden, um zu verhindern, dass abfließende Sickerwässer aus Misthaufen in Wasserquellen, zu Lagerplätze für Geräte, zu Verkehrsflächen im Bereich der Pflanzanlage oder in die Pflanzanlage selbst gelangen.

Unkompostierter Frischmist muss mindestens 6 Monate vor der Ausbringung abgelagert werden.

Unkompostierter, unbehandelter Mist sollte niemals weniger als 120 Tage vor der Ernte ausgebracht werden.

Dung ist am Ende der Saison auszubringen, vorzugsweise auf warmen, ungesättigten und/oder mit Kulturpflanzen bedeckten Böden.

Wenn neue Bäume gepflanzt werden, ist Dung 2 Wochen vor der Pflanzung auszubringen.

Dung ist unmittelbar nach der Ausbringung in den Boden einzuarbeiten, um Verwehungen und Wasserabfluss (Run-off) zu minimieren.

Traktoren, Frontlader und andere Werkzeuge und Geräte, die bei der Handhabung von Dung eingesetzt werden, sind nach jedem Einsatz gründlich zu reinigen.

Es ist zu verhindern, dass Spülwasser in Wasserquellen, in den Boden der Pflanzanlage oder in Bereiche, in denen das Erntegut gehandhabt oder gelagert wird, abfließt.

Alle Lebensmittel- und Getränkebehälter oder andere Materialien aus Metall und Glas müssen von der Pflanzanlage ferngehalten werden, da sie potenzielle Quellen für eine Verunreinigung mit Fremdstoffen darstellen.

## GRUNDSATZ 9: Anwendung einer guten landwirtschaftlicher Praxis

Eine gute landwirtschaftliche Praxis ist von grundlegender Bedeutung, um die negativen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf die Umwelt und die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen und der umliegenden Gemeinschaften zu minimieren. Dieser Grundsatz soll Betriebe dabei unterstützen, den Einsatz von toxischen und umweltschädlichen Materialien, insbesondere Pestiziden, zu reduzieren und die potenziellen Auswirkungen ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestmöglich zu begrenzen.

### 9.1 Systeme einer guten landwirtschaftlichen Praxis



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen eine gute landwirtschaftliche Praxis anwenden und nach Möglichkeit naturerhaltende Systeme wie den integrierten Pflanzenschutz (IPS) und Methoden der biologischen Landwirtschaft einführen.

#### Hinweise für Baumkulturen:

Es muss ein Programm entwickelt werden, im Rahmen dessen alle Gebäude,

Strukturen und Felder regelmäßig auf Anzeichen von Schädlingspopulationen oder Ablagerungen tierischer Exkrememente hin untersucht werden. Das Programm sollte eine regelmäßige und häufige Überwachung der betroffenen und behandelten Bereiche beinhalten, damit seine Wirksamkeit präzise bewertet werden kann. Die Kontrollen sollten auf einer einfachen, standortspezifischen Checkliste dokumentiert werden.

Die Anhäufung von Lockstoffen für Schädlinge und Krankheitsüberträger, einschließlich Wasser, ausgedehntem pflanzlichem Material und jeglicher Nahrungsquelle ist zu verhindern. Abfälle, Schutt und dergleichen müssen häufig gesammelt und entfernt werden. Alle Abfallbehälter sollten fest sitzende Deckel haben.

Die Anhäufung von Schadinsekten muss verhindert werden. Auch die Anhäufung von Nager- und Kleinsäugerpopulationen muss verhindert werden, es sei denn, die Anwesenheit von Raubtieren und -vögeln ist für die Schädlingsbekämpfung willkommen.

Schädlinge müssen aus Fallen und Grundstücken entfernt werden, um saubere und hygienische Verhältnisse zu gewährleisten und das Anlocken zusätzlicher Schädlinge zu vermeiden.

Alle Geräteflächen, die mit Baumfrüchten in Berührung kommen, sind regelmäßig auf Anzeichen von tierischen Exkrementen und Ablagerungen hin zu untersuchen; verschmutzte Flächen müssen mit zugelassenen Desinfektionsmitteln desinfiziert werden.

Alle gesetzlichen Vorschriften und die Anweisungen auf den Etiketten der Pestizidverpackungen müssen genauestens befolgt werden.

Das Programm zur Schädlingsbekämpfung muss dokumentiert werden.

## 9.3 Boden- und Pflanzenbewirtschaftung

### 9.3.4

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen die Bodenerosion und Schäden an der Bodenstruktur, die durch Wind, Wasser, menschliche Tätigkeiten und die Anwesenheit von Nutztieren verursacht werden, auf ein Mindestmaß beschränken.

### Hinweise für Baumkulturen:

Die Pflanzanlage darf für Haus- und Nutztiere nicht frei zugänglich sein. Der Aufenthalt und Durchzug von Wildtieren und Vögeln in der bzw. durch die Pflanzanlage ist auf ein Minimum zu reduzieren, indem alle potenziellen Lebensräume, Nistplätze und Versteckmöglichkeiten für Nagetiere und andere Schädlinge innerhalb und in der Umgebung der Pflanzanlage sowie auf den und in der Umgebung der landwirtschaftlichen Betriebsflächen beseitigt werden.

Dazu gehört auch, dass „Gerätekühlfelder“ und Schutthaufen von den Pflanzanlagen ferngehalten werden und ungenutzte Gebäude daraufhin untersucht werden, ob sich Schädlinge eingenistet haben.

Alle Lebensmittel- und Getränkebehälter oder andere Materialien aus Metall und Glas müssen von der Pflanzanlage ferngehalten werden, da sie potenzielle Quellen für eine Verunreinigung mit Fremdstoffen darstellen.

Es sollten geeignete Methoden verwendet werden, um den Staub auf ein Minimum zu reduzieren. Die Minimierung von Staub trägt dazu bei, die Ausbreitung von Verunreinigungen zu reduzieren, und ist ein positiver Nebeneffekt der Bemühung, Luftqualitätsziele zu erreichen oder zu übertreffen.

Der Boden der Pflanzanlage muss während der Saison so eben, glatt und trocken wie möglich gehalten werden.

Die Entstehung unebener Flächen in den Zwischenräumen zwischen den Reihen sollte verhindert werden, da sich hier Niederschlagswasser ansammeln kann.

Bei Bedarf können vorübergehend seichte Ableitungskanäle zur Unterbindung von Niederschlagsansammlungen angelegt werden, die sonst von der baumbestandenen Bodenoberfläche zu den trocknenden Schwaden abfließen würden.

## 9.4 Dokumentation der landwirtschaftlichen Produktion

### 9.4.4

Ebene I



**KERNINDIKATOR** - Zertifizierte Betriebe müssen Aufzeichnungen über alle gekauften, verwendeten und entsorgten Düngemittel, Pestizide, sonstigen Agrochemikalien und sonstigen

Betriebsmittel, einschließlich biologischer Pflanzenschutzmittel, führen und diese Aufzeichnungen aufbewahren. Aufzeichnungen über Schädlinge, Krankheiten, Unkraut und die Witterungsbedingungen während des Spritzens sind ebenfalls zu führen und aufzubewahren.

#### **Hinweise für Baumkulturen:**

Die Aufzeichnungen über die Düngerausbringung müssen in der Regel folgende Angaben enthalten: Art des verwendeten Dungs oder Komposts, Ausbringungsmengen und Ausbringungsstandorte.

## 9.7 Management von Agrochemikalien und chemischen Rückständen



**KERNINDIKATOR** – Agrochemikalien, einschließlich Pestizide, sind mit Methoden auszubringen, die die menschliche Gesundheit, Wildtiere, die biologische Pflanzenvielfalt sowie die Wasser- und Luftqualität so wenig wie möglich beeinträchtigen.

#### **Hinweise für Baumkulturen:**

Gegebenenfalls müssen Pestizide so gehandhabt werden, dass sie keine Auswirkungen auf bestäubende Bienen haben, und es dürfen nur solche Pestizide verwendet werden, die die Bienenbestände nicht gefährden.

Änderungshistorie des Dokuments			
Titel	Datum	Seiten	Art des Dokuments
CERT ID ProTerra Standard Version 1.0	17.04.2006	1- 28	Normatives Dokument und Leitfaden für die Zertifizierung der verantwortungsvollen Produktion von Lebens- und Futtermitteln in Landwirtschaft, Transport, Lagerung und industrieller Verarbeitung – Erstveröffentlichung. GELENKTE KOPIE.
CERT ID ProTerra Standard Version 2.0 (ENTWURF)	11.01.2008	1-53	Vollständige Überarbeitung des Standards auf der Grundlage der Beiträge von StakeholderInnen seit April 2006.
CERT ID ProTerra Standard Version 2.0	24.04.2008	1-54	Überarbeitung der Version 2.0 (ENTWURF) auf der Grundlage des Feedbacks von StakeholderInnen.
ProTerra Standard Version 2.2	01.09.2010	1-56	Überarbeitung der Version 2.0 aufgrund von Kommentaren der Kontrollstelle, von Kontrollpersonen, von Angehörigen der jeweiligen Branche, von ExpertInnen für die Entwicklung von Standards und von Non-Profit-Organisationen.
ProTerra Standard Version 2.9	22.07.2011	1-61	Überarbeitung der Version 2.2 aufgrund von Kommentaren von Wirtschaftsteilnehmern, von der Kontrollstelle eingesetzten Kontrollpersonen, Angehörigen der jeweiligen Branche, UmweltberaterInnen und Non-Profit-Organisationen.
ProTerra Standard Version 2.9.5	27.12.2011	1-61	Überarbeitung der Version 2.9 zur Korrektur kleinerer Fehler.

ProTerra Standard Version 3.0 (ENTWURF)	15.07.2014	1-54	Änderungen der Struktur der Version 2.9.5, um nur Indikatoren und keine Kriterien zum Gegenstand des Audits zu machen. Reduzierung der Anzahl der Grundsätze von 18 auf 10 durch Gruppierung ähnlicher Themen, Zusammenführung einiger Indikatoren sowie Streichung von Grundsätzen wie z. B von Grundsatz 17 – Kontinuierliche Verbesserung und Grundsatz 18 – Korrekte Kennzeichnung und Logoverwendung. Diese Grundsätze wurden zu Indikatoren des Grundsatzes 1 umgewandelt. Streichung von Anhang A – ProTerra-Zertifizierungsverfahren.
ProTerra Standard Version 3.0	28.12.2014	1-45	Überarbeitung der Version 3.0 auf der Grundlage des Feedbacks von StakeholderInnen nach 2 Runden öffentlicher Konsultation. Definition von Ausnahmen für kleinbäuerliche und familiengeführte Betriebe; Aufnahme der konkreten Listen der gefährlichen Pestizide.
ProTerra Standard Version 4.0	26.12.2018	1-76	Vollständige Überarbeitung des Standards auf der Grundlage der Beiträge von StakeholderInnen vom 19.02.2018 bis zum 20.04.2018. Erhöhung der Anzahl der Kernindikatoren.
ProTerra Standard Version 4.1	25.09.2019	5 and 37	Die Version 4.1 wurde herausgegeben, um einen Verweis auf den Non-GMO Project Standard (USA) zu entfernen.